

Vertraulich !

Kabinettsprotokoll Nr. 101  
vom 26. August 1919.

Anwesend:<sup>1</sup>

Sämtliche Kabinettsmitglieder, ausgenommen Staatskanzler Dr. R e n n e r und Staatssekretär Dr. S c h u m p e t e r; ferner die Unterstaatssekretäre Dr. E l l e n b o g e n, M i k l a s, P f l ü g l, Dr. R e s c h und Dr. T a n d l e r.

Zugezogen:

vom Staatsamt für Finanzen: Sektionschef Dr. G r i m m

vom Staatsamt für Äußeres: Gesandter I p p e n;

ferner zu Punkt 1: Von der Staatskanzlei Sektionsrat O b e r d o r f f e r  
und Hauptmann G l u t h

zu Punkt 4: der Oberste Verwalter des Hofärars Sektionschef Dr. B e c k

zu Punkt 5: Vom Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten:  
Ministerialrat Dr. W e i n c z i e r l

zu Punkt 9: Vom Staatskommissariat für Sachdemobilisierung  
Sektionsrat Dr. S y r o w a t k a und Postrat Dr. P o l l a k.

Vorsitz: Vizekanzler F i n k.

Dauer: 15.00 – 19.00

*Reinschrift (38 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift, Entwurf der TO*

I n h a l t :

1. Frage des Verhaltens der aus Deutschböhmen und Sudetenland stammenden Militärpersonen zu der von der tschechoslowakischen Regierung erlassenen Amnestie.
2. Reise- und Sommerfrischenverkehr in Salzburg.
3. Schutz- und Hilfsmaßnahmen für Westungarn.
4. Enteignung des Kronfideikommissgutes Eisenerz-Radmer.

---

<sup>1</sup> Weiters war ein Schriftführer anwesend.

5. Gesetz über den achtstündigen Arbeitstag.
6. Kriegszuschlag zu den Schlachtviehpreisen.
7. Verbilligte Abgabe von Rindfleisch in Wien.
8. Gesetzesbeschlüsse des niederösterr. Landtages, betreffend die einstweilige Bestellung der Gemeindevertreter in den Bezirksarmenräten und Bezirksstraßenausschüssen und betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des niederösterr. Schulaufsichtsgesetzes.
9. Verfügungsrecht über das aus der Sachdemobilisierung stammende Sanitätsmaterial.
10. Auflösung des Zoll- und Steuervereins mit Liechtenstein.

Beilagen:

Beilage zum KRP betr. Berichts des StSekt. f. Volksernährung über die verbilligte Abgabe von Rindfleisch in Wien (6 Seiten, dreifach)

Dem TO-Entwurf beiliegend die nichtbehandelte

Beilage betr. Übereinkommen des StA f. Finanzen z. Zl. 58744/1919 mit Polen aus Anlass der in DÖ. zur Vorbereitung der Vermögensabgabe getroffenen Maßnahmen (9 Seiten) sowie

Depesche aus St. Germain vom 20. August 1919 betr. Abschluss der Verhandlungen (1 Seite)

Beilage zu Punkt 1 betr. Antrag des StA. f. Heereswesen über die Behandlung der deutsch-böhmischen Berufsmilitärpersonen (1 Seite)

Beilage zu Punkt 4 betr. Antrag der prov. Steiermärkischen Landesversammlung auf Beschlagnahme des Kronfideikommissgutes Eisenerz-Radmer (5 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 5 betr. Gesetzesvorlage über den achtstündigen Arbeitstag mit erläuternden Bemerkungen und Vollzugsanweisung des StA f. soziale Fürsorge (8 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 5 betr. ablehnende Stellungnahme des StA f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zur geplanten Einführung des achtstündigen Arbeitstags (8 Seiten)

Beilage zu Punkt 6 betr. Stellungnahme des StA f. Volksernährung zur Frage des Kriegszuschlags zu den Schlachtviehpreisen (3 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 8 betr. Auszug für den Vortrag des StA. d. Inneren im Kabinettsrat z. Zl. 30186/1919 über Gesetzesbeschlüsse des nÖ. Landtages über die einstweilige Bestellung der Gemeindevertreter in den Bezirksarmenräten und –straßenausschüssen sowie über die Abänderung einiger Bestimmungen des nÖ. Schulaufsichtsgesetzes (2 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 9 betr. Referat des StA f. soziale Verwaltung Zl. 22436/V.G. zum Verfügungsrecht über das Sanitätsmaterial (4 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 10 betr. Mitteilung des StA f. Finanzen über die Auflösung des Zoll- und Steuervereins seitens Liechtensteins (2 Seiten, zweifach)

## 1.

*Frage des Verhaltens der aus Deutschböhmen und Sudetenland stammenden Militärpersonen zu der von der tschechoslowakischen Regierung erlassenen Amnestie.*

Staatssekretär Dr. D e u t s c h macht Mitteilung von einer heute stattfindenden Versammlung der aus Deutschböhmen und dem Sudetenland stammenden Berufsmilitärpersonen, in welcher die Frage zur Erörterung gelangen soll, wie sich diese Militärpersonen zu der von der tschechoslowakischen Regierung erlassenen Amnestie zu verhalten hätten.

Nach einer längeren Debatte<sup>2</sup>, an welcher sich die Staatssekretäre Dr. B a u e r, Dr. B r a t u s c h, E l d e r s c h, ferner Unterstaatssekretär Dr. T a n d l e r und Sektionschef Dr. G r i m m sowie der dem Kabinettsrate zugezogene Sektionsrat O b e r d o r f f e r beteiligten, gelangt der Kabinettsrat zu dem Beschlusse, dass den beteiligten Militärpersonen keinesfalls irgendwelche Versprechungen wegen Übernahme in die deutschösterreich. Wehrmacht bzw. wegen Auszahlung von Pensionen gemacht werden soll, diese Militärpersonen vielmehr darauf aufmerksam zu machen wären, dass sie im tschechoslowakischen Staate jedenfalls günstigere Aussichten als in Deutschösterreich haben dürften. Durch ihren Übertritt in die tschechoslowakische Armee würden sie übrigens auch eine nationale Pflicht erfüllen Diese Eröffnungen wären jedoch den Beteiligten nicht in offizieller Form zu machen.

α Dr. D e u t s c h: Wir müssen Stellung nehmen zu dem Ausscheiden jener Berufsmilitärpersonen, die zur Tschechoslowakei gehören sollen. Vorerst gehören sie zum Deutschösterreichischen Staat und vorläufig zur Wehrmacht, eine definitive Aufnahme in die Wehrmacht fand nicht statt. Wir wollen nur aussprechen, dass sie in die d.ö. Wehrmacht eintreten können.

Nach dem Friedensvertrag [so im Stenogramm]

Die ersten Abs. entsprechen dem Grundgedanken, dass jeder, der zu Deutschösterreich gehört, gleich behandelt wird wie ein anderer Staatsbürger.

Ich möchte in der heutigen Versammlung der Offiziere der Sudetenlande diesen Beschluss zur Verlesung bringen und dass wir jedem tschechoslowakischen Offizier raten, in die Tschechoslowakei zu gehen.

Bitte dazu die Vollmacht des Kabinetts.

G r i m m: Die Sache ist von so weitgehender Bedeutung, dass man jeden einzelnen Punkt durchgehen muss.

Pkt. 3 Abs. 3

Wir sind nicht berechtigt, der Option Hindernisse in den Weg zu legen. Wer als Deutschösterreicher anzusehen ist, ist im Friedensvertrag nicht enthalten.

B a u e r: Ich würde davor warnen, jetzt schon Erklärungen abzugeben, die uns später in der Auslegung von

---

<sup>2</sup> Vgl. die nur im Stenogramm verzeichnete längere Debatte, die im Anschluss an den Tagesordnungspunkt zwischen zwei α-Zeichen wiedergegeben wird.

Bestimmungen binden könnten. Es ist ja möglich, dass über bereits erfolgte Anfechtung der Friedensdelegation diese Bestimmungen des Entwurfes geändert werden. Ich würde den Leuten: Bitte der d.ö. Staat ist arm und wird nur für seine Staatsbürger sorgen können. Wer unser Staatsbürger sein wird, entscheidet der Friedensvertrag. Die Bestimmungen des Entwurfes sind noch angefochten. Alle diejenigen, die unsere Staatsbürger sein werden, werden ganz gleich behandelt werden. Die Erklärung, wie sie hier ist, ist zu präjudiziell.

G r i m m: Pflichte Bauer zu, nur wenn der 1. Passus und der letzte Passus gesagt wird, so wäre das das Einzige, was man sagen könnte.

B r a t u s c h: --

D e u t s c h: Ich möchte an Stelle dieser Erklärung in freier Rede ungefähr folgendes sagen: Die Rechtslage nach dem Entwurf ist die, dass nicht die Zuständigkeit, sondern der Wohnsitz entscheidend ist, wobei man sich über den letzten Wohnsitz streiten kann. Die in die Tschechoslowakei übertreten, haben das Optionsrecht innerhalb zweier Jahre. Die in die Tschechoslowakei Übertretenden werden tschechosl. Staatsbürger und werden dann darnach streben, dass sie demgemäß dort als Pensionisten ihre Gebühren erhalten. Über ihre eventuelle Verwendung als tschechoslowakische Berufsmilitärperson wird die tschechoslow. Regierung entscheiden.

Folgen für Deutschösterreich: Die in Deutschösterreich als Staatsbürger Anerkannten haben selbstverständlich dieselben Rechte und Pflichten wie die anderen deutschösterr. Staatsbürger. Für die Übernahme in die Wehrmacht gelten dieselben Bestimmungen wie für die anderen d.ö. Staatsbürger.

E l d e r s c h: Man soll den Leuten schildern, dass sie, wenn sie Tschechoslowaken sind, noch immer besser daran sind, als wenn sie Deutschösterreicher sind. Dadurch, dass sie deutschösterr. Staatsbürger werden, erwerben sie gar keinen Anspruch auf die Aufnahme in die d.ö. Wehrmacht.

P f l ü g l: --

T a n d l e r: Bei uns werden eine ganze Reihe von Militärinteressenten sein, die in Betracht kommen. Ich habe ihnen sagen lassen, dass sie unbedingt von der Amnestie Gebrauch machen sollen. Sehr guter Erfolg.

F i n k: --

B a u e r: Der einzig richtige Weg ist der Tandlers. Am Gescheitesten ist, es ihnen sagen zu lassen. Hier werde ich gar nichts haben. Drüben sind bessere Chancen. Es wird auch für die Tschechen nicht möglich sein, die Pension zu verweigern. Überdies wird nationale Pflicht erfüllt, weil unser Interesse, dass das deutsche Element nicht geschwächt wird.

D e u t s c h: Bisher sind wir ja diesen Weg gegangen. Früher sind vom Staatsrat zwei Gagisten weitgehende Zugeständnisse gemacht worden. Heute hinzutreten und sagen es ist nichts, kann man nicht.

O b e r d o r f f e r: 19.III. (K.R.)

D e u t s c h: Der Kabinettsrat steht also auf dem Standpunkt, dass absolut kein Versprechen gegeben werden kann, dass aber geraten werden soll, wegzugehen. Natürlich nicht in der Versammlung, sondern ich kann mir jemand kommen lassen und ihm das sagen.

Angenommen. α

## 2.

### *Reise- und Sommerfrischenverkehr in Salzburg.*

Staatssekretär Dr. L o e w e n f e l d - R u s s teilt mit, dass der Landesrat in Salzburg

entgegen dem Einspruche des Vertreters des Staatsamtes für Volksernährung den Beschluss gefasst habe, mit Rücksicht auf die schlechten Ernährungsverhältnisse vom 1. September d.J. an keinerlei Aufenthaltsbewilligungen zu erteilen, den dreitägigen freien Verkehr aufzunehmen, die Entfernung der im Lande befindlichen Fremden zu veranlassen und jenen Zustand wiederherzustellen, nach welchem jede Einreise an eine spezielle Einreisebewilligung geknüpft war.

Der sprechende Staatssekretär regt an, dass binnen Kurzem eine Länderkonferenz einberufen werde, in welcher das Verhältnis der Länder zur Staatsregierung insbesondere auch auf dem Gebiete des Ernährungswesens klarzustellen wäre.

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Staatskanzlei unter Hinweis auf den Beschluss des Landesrates in Salzburg an alle Landesregierungen den dringenden Appell gerichtet habe, bis zu der in Aussicht stehenden Länderkonferenz von einseitigen Verfügungen im Gegenstand absehen zu wollen.

Der Salzburger Landesregierung sei bedeutet worden, es müsse als vollkommen ausgeschlossen gelten, dass der Einreise zu kurzem, sei es geschäftlichen, sei es privaten Zwecken dienenden Aufenthalt Hindernisse bereitet und der Freizügigkeit, welche in der Verfassung verbürgt ist und eine unbedingte Voraussetzung des wirtschaftlichen Lebens bildet, eine diesen Forderungen widersprechende Einschränkung auferlegt wird.

Was die Einberufung einer Länderkonferenz betreffe, so wäre darüber nach Abschluss des Friedensvertrages Beschluss zu fassen.

Der Kabinettsrat nimmt diese Mitteilungen zur Kenntnis.<sup>3</sup>

*α L o e w e n f e l d*: Gestern Bericht vorgelegt worden, dass im Sinne des Kabinettsbeschlusses vom 20. VIII. nach Salzburg geschickt wurde. Die Salzburger Regierung hat eine Versammlung abgehalten und auf die formelle Einwendung, dass die Landesregierung gar nicht ermächtigt ist Verordnungen zu erlassen, hat der Vertreter der Landesregierung erklärt, dass die neue Verordnung vollkommen einwandfrei sei und dass die Verordnung ohne Rücksicht auf den Beschluss des Kabinettes durchgeführt werden wird.

Ein Teil der Anwesenden hat sich für, ein Teil sehr gegen die Verordnung ausgesprochen, insbesondere die Vertreter der Sommerfrischen und Gastgewerbe. Trotzdem schon veröffentlicht. Der Unwille richtet sich nicht so sehr gegen die Fremden als gegen die Wirtschaft in den Gasthäusern. Fremde bekommen dort Fleisch, wo die Einheimischen nichts bekommen.

Das Land Salzburg hat sich also gegen den Beschluss des Kabinetts und gegen die gesetzlichen Bestimmungen wieder auf den früheren Standpunkt gestellt. Es wird nicht einmal eine Bewilligung für 3 Tage gegeben ohne Bewilligung der Landesregierung.

Es ist die Frage, ob das Kabinett das einfach hinnimmt. Ich glaube, dass wir hier keinen Erfolg haben

---

<sup>3</sup> Vgl. zu diesem Tagesordnungspunkt die Stenogrammvariante, die im Anschluss zwischen zwei *α*-Zeichen wiedergegeben wird.

werden. Möchte aber doch die Anregung geben, dass wieder binnen kurzem eine Länderkonferenz einberufen wird. Verhältnis der Länder auf dem Gebiet des Ernährungswesens zur Wiener Regierung. Insbesondere deshalb, weil wir künftighin auf die Länder und Sukzessionsstaaten angewiesen sein werden.

Ich bin nicht interessiert, aber das Staatsamt für Verkehr und für Handel könnte vielleicht interessiert sein.

E l d e r s c h: In Bezug auf die Auseinandersetzung mit den Ländern halte ich den gegenwärtigen Zeitpunkt für verfrüht. Erst nach dem Friedensvertrag. Ich habe mir bereits vorgenommen, Vorstellungen gegenüber der Landesregierung Salzburg zu erheben, insbesondere wegen der 3 Tage, die außer Kraft gesetzt sind.

F i n k: Ich habe schon immer die Länder hineingezogen mit der Abhaltung einer Länderkonferenz. Den Anlass, den Salzburg gegeben hat, haben wir in der Steiermark zum Anlass genommen zu einem Erlass, worin wir die Länder ersucht haben, keine Verfügung zu treffen und zu warten bis es möglich sein wird, nach Abschluss der Friedensverhandlungen eine Länderkonferenz abzuhalten. Salzburg gegenüber wurde auch die Verordnung bemängelt. α

### 3.<sup>4</sup>

#### *Schutz- und Hilfsmaßnahmen für Westungarn.*

Der Vorsitzende richtet über Wunsch des Staatskanzlers an die Staatssekretäre die Einladung, in Erwägung zu ziehen, welche Schutz- und Hilfsmaßnahmen im Bereiche der einzelnen Staatsämter zugunsten des Dreiburgenlandes vorzubereiten wären. Über Vorschlag des Staatssekretärs E l d e r s c h wird die im Staatsamt für Inneres errichtete Verwaltungsstelle mit dieser Frage befasst und dem Kabinettsrate berichtet werden.

### 4.

#### *Enteignung des Kronfideikommissgutes Eisenerz-Radmer.*

Der Vorsitzende teilt mit, dass der Staatsrat in seiner Sitzung am 26. November 1918 die Einsetzung einer Kommission beschlossen habe, welche die Frage der – unter Abänderung der letztwilligen Verfügung des vormaligen Kaisers Franz Joseph – erfolgten Überlassung des Kronfideikommissgutes Eisenerz-Radmer an die Hohenberg'schen Erben zu studieren hätte. Dieser Kommission gehörte unter dem Vorsitz des Staatsnotars der Staatssekretär für Justiz, der Präsident des Reichsgerichtes Dr. Grabmayr und der zweite Präsident des Obersten Gerichts- und Kassationshofes Johann Berka an.

Über die von der Kommission geführten Verhandlungen sei der Staatskanzlei bisher eine Mitteilung nicht zugekommen. Es erscheine nun zweckmäßig, über die Frage schlüssig zu werden, ob die vom Staatsrate eingesetzte Kommission überhaupt noch als bestehend angesehen werden könne, zumal der dem Staatsnotar übertragene Vorsitz mit dem Wegfalle

---

<sup>4</sup> Vor diesem Tagesordnungspunkt findet sich im Stenogramm die Behandlung über das „3 Burgenland“, die nicht in die Reinschrift aufgenommen wurde und im Anschluss an das Protokoll unter „Zusätze aus dem Stenogramm“ wiedergegeben wird.

dieses Staatsamtes wohl erledigt sei und auch bei den übrigen Mitgliedern sich Veränderungen in ihren amtlichen Stellungen ergeben haben, die ihre weitere Mitgliedschaft allenfalls berühren könnten. Weiters könnte über eine Anregung des Landesrates von Steiermark gleichzeitig der Kommission auch der Auftrag erteilt werden, zur Frage der Rechtsnatur der Besetzung Mürzsteg Stellung zu nehmen.

Die Staatskanzlei erachte, dass eine Veränderung in der Zusammensetzung der Kommission wohl nur insoweit geboten schiene, als an Stelle des seinerzeitigen Vorsitzenden und vormaligen Staatsnotars Dr. Sylvester nunmehr der Oberste Verwalter des Hofjägers Sektionschef Dr. Beck zu setzen wäre. Letzterer hätte gleichzeitig die nötigen Vorkehrungen bezüglich des Zusammentrittes der Kommission zu treffen.

Unterstaatssekretär M i k l a s stellt den Antrag, die Kommission aufzulösen und mit dem Studium der ob erwähnten Fragen den Staatssekretär Dr. B r a t u s c h zu betrauen, dem es überlassen bliebe, die ihm erforderlich erscheinenden Experten beizuziehen.

Der Kabinettsrat erhebt diesen von den Staatssekretären S t ö c k l e r und Dr. B a u e r unterstützten Antrag zum Beschluss.<sup>5</sup>

## 5.

### *Gesetz über den achtstündigen Arbeitstag.*

Staatssekretär H a n u s c h erbittet die Zustimmung des Kabinettsrates zur Einbringung des Entwurfes eines Gesetzes über den achtstündigen Arbeitstag in der Nationalversammlung.

Durch das Gesetz vom 19. Dezember 1918, St.G.Bl. Nr. 138, sei der achtstündige Arbeitstag in den fabrikmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen für die Übergangszeit bis zum Friedensschluss eingeführt worden. Um nicht für unbestimmte Zeit eine der wichtigsten sozialpolitischen Errungenschaften der Arbeiterschaft in Frage zu stellen, sei es notwendig, das erlöschende Gesetz durch ein neues abzulösen. Es sei kaum zweckmäßig, neuerdings eine vorläufige Regelung eintreten zu lassen, zumal mehrere Nachbarstaaten, vor allem die tschechoslowakische Republik den achtstündigen Arbeitstag, und zwar für das ganze Gebiet des gewerblichen Lebens endgiltig eingeführt haben und auch im Deutschen Reiche ein Entwurf dieser Art in Verhandlung stehe.

---

<sup>5</sup> Anstelle der letzten beiden Absätze heißt es im Stenogramm:  
*„B a u e r: Es hat doch keinesfalls etwas mit dem Hofjäger zu tun. Wir haben seinerzeit dem Dr. Harpner die Angelegenheit der Fideikommissgüter übertragen.  
 M i k l a s: Wir sollen die ganze Angelegenheit dem Staatssekretär Dr. Bratusch übergeben, die Kommission auflösen und der sucht sich diejenigen Herren aus, die er braucht, Sektionschef Beck und Dr. Harpner.  
 S t ö c k l e r: Stimme bei.  
 B a u e r: Unterstütze Antrag Miklas.  
 Angenommen.“*

Der vorliegende Gesetzentwurf enthalte zwei wichtige Neuerungen: Er nimmt eine endgiltige Regelung in Aussicht und erweitert das Anwendungsgebiet des achtstündigen Arbeitstages auf alle gewerblichen Betriebe im weitesten Sinne des Wortes. Die übrigen Vorschriften des geltenden Gesetzes seien im wesentlichen beibehalten werden.

Staatssekretär Z e r d i k nimmt gegen den Gesetzentwurf in ausführlicher Weise Stellung und führt aus:

1. Es sei unzweckmäßig, den achtstündigen Arbeitstag im gegenwärtigen Zeitpunkte durch ein Gesetz bereits definitiv festzulegen, bevor noch ein Überblick darüber gewonnen werden könne, wie sich die übrigen Staaten zur Frage der endgiltigen Regelung des Achtsturentages verhalten werden. Denn Deutschösterreich, in dem alle erwerbenden Stände in Hinkunft mehr denn je in intensivster Weise produktiv tätig sein müssen, werde diese sozialpolitische Errungenschaft für die Dauer nur dann aufrechterhalten können, wenn der Achtsturentag auch in den übrigen Industriestaaten festgelegt wird.

Es würde daher der gegenwärtigen Situation mehr entsprechen, wenn das in Geltung stehende Gesetz vom 19. Dezember 1918, St.G.Bl. Nr. 138, mit dem der achtstündige Arbeitstag in fabrikmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen bis zum Friedensschluss eingeführt wurde, durch eine Vollzugsanweisung auf etwa 4 - 6 Monate verlängert würde.

Die Terminierung des Gesetzes vom 19. Dezember 1918 mit dem Zeitpunkt des Friedenschlusses sei seinerzeit mit der Begründung gewählt worden, dass der eventuellen internationalen Regelung der Arbeitszeit nicht vorgegriffen werden soll. Dasselbe Argument habe auch heute noch Geltung und die vom Staatsamte für soziale Verwaltung in den „erläuternden Bemerkungen“ des neuen Gesetzentwurfes angeführte Begründung, „dass die erhoffte zwischenstaatliche Regelung auch in den Umrissen noch nicht erkennbar sei und eine neuerliche vorläufige Regelung kaum zweckmäßig wäre“, rechtfertige in keiner Weise, dass diese für unsere Produktion so weittragende Angelegenheit nunmehr in Deutschösterreich einseitig und endgiltig geregelt werden soll. Auch im Deutschen Reiche sei der Achtsturentag bisher bloß provisorisch in Geltung.

In der Tschechoslowakei gelte das Gesetz vom 19. Dezember 1918 über die achtstündige Arbeitszeit für die der Gewerbeordnung unterworfenen Unternehmungen mit sehr zahlreichen Ausnahmsbestimmungen.

2. Während nach dem Gesetze vom 19. Dezember 1918 der achtstündige Arbeitstag bisher nur für fabrikmäßig betriebene Gewerbeunternehmungen gelte, sollen die Bestimmungen über den achtstündigen Arbeitstag durch den vorliegenden Gesetzentwurf nunmehr auf alle Betriebe, die den Vorschriften der Gewerbeordnung unterliegen, somit auch auf das ganze



Kleingewerbe und den Kleinhandel (§ 2) ausgedehnt werden.

Die Einführung des achtstündigen Arbeitstages werde jedoch nur von einem Teile der kleingewerblichen Gehilfenschaft gewünscht, da – zum Unterschied von der Fabriksarbeiterschaft – ein großer Teil der gewerblichen Gehilfen und Lehrlinge die Meisterschaft anstrebe und daher an der Erhaltung der Lebensfähigkeit des Gewerbes selbst interessiert sei. Auch sei es fraglich, ob im Hinblick auf das im Vergleiche zur Industrie weit nähere Verhältnis, in dem Meister und Gehilfe im Kleingewerbe zueinander stehen – ein Verhältnis, das namentlich auf dem Lande vielfach den Charakter der Hausgenossenschaft habe – die Einführung des Achtsturentages überhaupt praktisch durchzusetzen sei.

Gerade im gegenwärtigen Zeitpunkte müsste die Ausdehnung des achtstündigen Arbeitstages auf alle nicht fabrikmäßigen Gewerbebetriebe schwerwiegende, für die Allgemeinheit höchst abträgliche Konsequenzen zur Folge haben. Denn es sei durchaus unwahrscheinlich, dass das ohnehin schwer leidende Kleingewerbe diese Belastung werde tragen können. Soweit das Kleingewerbe nicht überhaupt zugrunde geht – wodurch dem Einströmen fremder Waren der Weg geebnet würde – dürfte die bereits in letzter Zeit in zunehmendem Maße beobachtete Erscheinung, dass die Meister es vorziehen, ohne Gehilfen zu arbeiten, infolge des Achtsturentages weitere Fortschritte machen; dadurch müsste der Gewerbestand auf ein primitives Niveau herabgedrückt werden.

3. Die Unmöglichkeit, den Achtsturentag bei einer großen Anzahl von fabrikmäßigen Betrieben aufrechtzuerhalten, habe dazu geführt, dass schon auf Grund des dermalen geltenden Gesetzes zahlreiche Ausnahmen im Wege einer Vollzugsanweisung vom 12. Februar 1919, insbesondere bei pausenlosen Betrieben, dann für Kutscher, Fuhrwerker und Chauffeure; für die kontinuierlichen Betriebe der Zuckerindustrie, der Malzfabrikation, der Sauerstoff- und Industriegasfabrikation, der Papier-, Zellulose-, Pappen- und Holzstoff-Fabrikation, der keramischen Industrie, für die Glasfabriken, die Bierbrauereien, Spiritus- und Presshefefabriken, dann die Kartonnagefabriken eingeführt werden mussten.

Solche Ausnahmen müssten in Hinkunft – insbesondere im Falle der Ausdehnung der Bestimmungen auf das Kleingewerbe – naturgemäß eine wesentliche Erweiterung erfahren. Dies würde einerseits zu neuerlichen monatelangen Verhandlungen und zu großer Unruhe in der Produktion führen, andererseits die Einführung des Achtsturentages für die weitaus größte Anzahl der Betriebe wieder aufheben.

4. Vom produktionstechnischen Standpunkte müsse entschieden dagegen Stellung genommen werden, dass die (schon im gegenwärtig geltenden Gesetz normierte) 44 stündige Arbeitswoche für Frauen und Jugendliche (§ 1, P. 2) definitiv – und gar auch für das

Kleingewerbe – festgelegt werden soll.

Die Aufrechterhaltung dieser Bestimmung müsste für die meisten Betriebe – im Hinblick auf die Arbeitsgemeinschaft mit männlichen Arbeitern – die faktische Einführung der allgemeinen 44 stündigen Arbeitswoche oder aber die Entlassung eines großen Teiles der Frauen und Jugendlichen zur Folge haben.

Aus diesen Gründen habe sich die Notwendigkeit ergeben, die 44 stündige Arbeitswoche auch schon auf Grund des gegenwärtig geltenden Gesetzes mit Vollzugsanweisung vom 12. Februar 1919 für alle jene fabrikmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen außer Kraft zu setzen, in denen die Arbeitsleistung der weiblichen und jugendlichen Arbeiter mit jener der männlichen derart zusammenhängt, dass die Beobachtung der 44 stündigen Arbeitswoche eine entsprechende Kürzung der Arbeitszeit der männlichen Arbeiter zur Folge hätte oder die Verwendung der weiblichen oder jugendlichen Arbeiter in Frage stellen würde. Schon dormalen sei demnach die gesetzliche Festlegung der 44 stündigen Arbeitswoche für die fabrikmäßigen Betriebe praktisch beinahe illusorisch geworden.

Unterstaatssekretär Dr. R e s c h ist gleichfalls der Ansicht, dass eine Verlängerung der Geltungsdauer des bestehenden Gesetzes auf etwa 6 Monate hinreichen würde. Der gegenwärtige Zeitpunkt scheine für eine endgiltige Festlegung des Achtsturentages nicht günstig.

Staatssekretär P a u l bemerkt, dass im Eisenbahn- und Schifffahrtsbetriebe derzeit schon, soweit dies möglich sei, der achtstündige Arbeitstag bestehe. Die strikte Durchführung des vorliegenden Gesetzes, insbesondere im Verkehrsdienst sei jedoch mit großen Schwierigkeiten verbunden und würde jedenfalls beträchtliche Mehrkosten verursachen.

Er stelle daher den Antrag, im § 2 des Gesetzentwurfes die Eisenbahn- und Dampfschifffahrtsunternehmungen vom achtstündigen Arbeitstag ausdrücklich auszunehmen und für diese besondere Vorschriften zu erlassen.

Unterstaatssekretär Dr. E l l e n b o g e n weist darauf hin, dass gerade der gegenwärtige Zeitpunkt für die Einführung des Achtsturentages der günstigste sei, weil die Arbeitszeit gegenwärtig ohnedies gekürzt sei und der Industrie durch die gesetzliche Festlegung des Achtsturentages kein Abbruch geschehe.

Was das Argument der internationalen Regelung betreffe, so sei dies bereits überholt, da die umliegenden Staaten eben den Achtsturentag schon eingeführt haben oder dessen Einführung im Zuge sei.

Bezüglich der Eisenbahnen müssten die bestehenden Schwierigkeiten durch Vereinbarung mit dem Personal überwunden werden.

Sektionschef Dr. G r i m m ersucht um nähere Aufklärungen über das vom Staatssekretär P a u l angedeutete finanzielle Mehrerfordernis, das durch die Einführung des Achtsturentages im Verkehrsdienste eintreten würde.

Staatssekretär Dr. B a u e r führt aus, dass die internationale Frage vollständig entschieden sei, seitdem Frankreich den Achtsturentag eingeführt habe. Er sei gleichfalls der Anschauung, dass der jetzige Zeitpunkt für die Einführung des Achtsturentages am günstigsten sei; es erscheine ganz ausgeschlossen, diese Maßnahme in Zeiten eines starken Arbeitsbedarfes durchzuführen. Die gesetzliche Festlegung des Achtsturentages – ein grundlegendes Postulat der Arbeiterschaft – sei übrigens nicht mehr aufzuhalten.

Um die im Verkehrsdienste bestehenden Schwierigkeiten zu umgehen, würde es sich vielleicht empfehlen, statt des Achtsturentages die 48 Stundenwoche festzusetzen, wozu der § 5 eine Handhabe biete.

Was das Kleingewerbe anbelange, so sei nach seiner Überzeugung die Fortführung der Praxis, bei allen sozialpolitischen Maßnahmen für das Kleingewerbe Ausnahmen zu schaffen, nicht mehr möglich. Die Arbeiterschaft werde das nicht mehr zugeben; auch würde das Kleingewerbe keine Arbeiter mehr bekommen, wenn der Unterschied der Arbeitsbedingungen zwischen Fabrikbetrieb und Kleingewerbe zu groß sei.

Staatssekretär H a n u s c h erklärt sich mit der Einführung der 48 Stundenwoche im Verkehrsdienst einverstanden und richtet schließlich einen eindringlichen Appell an den Kabinettsrat, der Einbringung des vorliegenden Entwurfes zuzustimmen; eine Verlängerung der Geltungsdauer des bestehenden Gesetzes könne er vom politischen Standpunkt ebensowenig vertreten, wie die Nichtaufnahme des Kleingewerbes.

Staatssekretär Z e r d i k bemerkt, dass er sich für den Fall der Annahme des Gesetzentwurfes im Kabinettsrate die Stellung von Abänderungsanträgen vorbehalte.

Der Vorsitzende entscheidet, dass der vorliegende Entwurf der Spezialdebatte zugrunde zu legen sei.

Daraufhin stellt Staatssekretär Z e r d i k folgende Abänderungsanträge:

1. Die Vollzugsanweisung, welche die oben unter 3) und 4) erwähnten sehr umfangreichen Ausnahmebestimmungen zu enthalten hätte, müsste gleichzeitig mit dem neuen Gesetze wirksam werden, damit nicht – wie bei der dermaligen provisorischen Regelung – ein Vakuum eintrete.

2. In § 4, Absatz 1 des neuen Gesetzentwurfes sei vorgesehen, dass insbesondere in Saisonindustrien und Saisongewerben höchstens an 30 Tagen innerhalb eines Kalenderjahres zur Befriedigung eines erhöhten Arbeitsbedürfnisses eine Verlängerung der Arbeitszeit bis zu

höchstens 10 Stunden täglich von der politischen Behörde I. Instanz bewilligt werden könne. Dieses Ausmaß wäre mindestens auf 60 Tage auszudehnen, weil die Zeit der Konjunktur für die meisten Saisonbetriebe wohl länger als 30 Tage dauere.

Zu § 4, Absatz 1: Zuzufolge § 9 des Arbeiter-Urlaubsgesetzes vom 30. Juli 1919, St.G.Bl. Nr. 395, kann, wenn es zur Vermeidung von Störungen des Betriebes oder zur Verhinderung eines erheblichen Produktionsausfalles im Betriebe erforderlich ist, zum Ersatz der durch die Urlaube ausfallenden Arbeitsleistungen die Arbeitszeit der übrigen im Betriebe beschäftigten Arbeiter, und zwar für jeden von ihnen bis zur Höchstdauer von 14 Tagen im Jahre und bis zu 2 Stunden innerhalb 24 Stunden, verlängert werden. In dem vorliegenden Gesetzentwurf wäre, um völlige Klarheit zu schaffen, die ausdrückliche Bestimmung aufzunehmen, dass die Verlängerung der Arbeitszeit im Sinne des Arbeiter-Urlaubsgesetzes in die im § 4, Abs. 1 des vorliegenden Gesetzes vorgesehene Frist von 30 (nach seinem Antrag mindestens 60) Tagen nicht einzurechnen ist.

3. Die in § 4, Absatz 2, vorgeschriebene Befragung des Gewerbeinspektors und der Berufsorganisationen der Arbeiter oder Angestellten wäre nur dann festzusetzen, wenn die Verlängerung der Arbeitszeit über 2 Arbeitswochen (statt 1 Arbeitswoche) hinaus in Anspruch genommen wird.

4. Nach § 6 des Gesetzentwurfes könne das Staatsamt für soziale Verwaltung nach Vernehmung der in Betracht kommenden Berufsvereinigungen der Arbeiter und Angestellten einerseits, der Arbeitgeber andererseits und nach Anhörung eines gleichmäßig aus Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammengesetzten Beirates für bestimmte Gruppen von Betrieben Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes gewähren. Die Mitglieder dieses Beirates werden nach § 6, Absatz 2 vom Staatssekretär für soziale Verwaltung ernannt.

Es wäre dringend erforderlich, dass die Mitglieder dieses Beirates im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten ernannt werden, damit auf die Zusammensetzung dieser Körperschaft entsprechend Einfluss genommen werden könne.

5. Da die Verdiensträge der Arbeiter vielfach sehr kompliziert sind (Gedinglöhne, Prämien, Teuerungszulagen, Anschaffungsbeiträge u.s.w.) sei der Durchschnittsverdienst für die Berechnung der Überstundenentlohnung vielfach sehr schwierig festzustellen.

Es wäre daher zu § 8 der Beisatz dringend erforderlich, dass die Bestimmungen des Absatzes 1 über die Entlohnungen der Überstunden nur insofern gelten, als sie nicht durch kollektive Arbeitsverträge abweichend geregelt werden.

Wie dem Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten bekannt sei, seien schon dormalen derartige Vereinbarungen – und zwar direkt contra legem – gegen die

Bestimmungen des § 8 des geltenden Achtstundentag-Gesetzes (insbesondere bei Portieren, Kutschern und anderen Angestelltenkategorien) üblich.

6. Von den Bestimmungen des Gesetzes müssten die technischen und kommerziellen Leiter der Betriebe ausgenommen werden.

7. Im § 11 wäre mit der Durchführung des Gesetzes das Staatsamt für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zu betrauen.

Schließlich teilt der sprechende Staatssekretär mit, dass von industrieller Seite der Wunsch nach gleichzeitiger Abschaffung der kirchlichen Feiertage im Gesetzgebungswege ausgesprochen worden sei, um die Verminderung der Produktion durch die definitive Regelung des Achtstundentages einigermaßen wett zu machen.

Staatssekretär P a u l beantragt eine entsprechende Abänderung des § 9, da sonst der Fall eintreten könnte, dass gegen ein Staatsamt von einer politischen Behörde I. Instanz das Strafverfahren eingeleitet wird.

Staatssekretär H a n u s c h stellt die Berücksichtigung dieser Abänderungsanträge in Aussicht.

Der Vorsitzende stellt fest, dass in der Frage der Einführung der 48 - Stundenwoche im Verkehrsdienste sowie bezüglich der in der Spezialdebatte gestellten Abänderungsanträge volle Übereinstimmung erzielt wurde. Die endgiltige Textierung des Gesetzentwurfes wäre vom Staatsamt für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vorzunehmen.

Was die beiden offen gebliebenen grundsätzlichen Fragen, nämlich die Frage der Ausdehnung des Achtstundentages auf das Kleingewerbe sowie die Fragen der Beibehaltung der 44 stündigen Arbeitswoche für die Frauen und Jugendlichen anbelange, so sei es nicht möglich gewesen, die bestehenden Gegensätze zu überbrücken. Der Vorsitzende bricht daher die weitere Beratung des Gegenstandes ab und vertagt die Verhandlung bis zur Rückkehr des Staatskanzlers.

Der Kabinettsrat erklärt sich mit der Vertagung einverstanden.<sup>6</sup>

α H a n u s c h: Achtstündiger Arbeitstag.

Vom Staatsamt für Handel wurde angeregt, man soll das bestehende Gesetz auf 3 - 6 Monate verlängern.

Z e r d i k: In Belgien eff. Arbeitswochen 53 Wochen gewertet 1 werden soll. In Dänemark 8 Stunden Fabriksbetrieben mit kontinuierl. Betrieben. Nach meiner Auffassung hat sich nichts geändert gegenüber dem

---

<sup>6</sup> Vgl. zu diesem Tagesordnungspunkt die Stenogrammvariante, die im Anschluss zwischen zwei α-Zeichen wiedergegeben wird.

Standpunkt, der seinerzeit eingenommen wurde, als das Gesetz zum erstenmal eingebracht wurde. Solange sich die anderen Staaten nicht definitiv entschlossen haben, sollen wir nicht vorausseilen. In Deutschland ist der 8Studentag erst in Beratung. Der 8Studentag wird nur von einem Teil der kleingewerblichen Gehilfen verlangt. Ein großer Teil strebt die Meisterschaft an. Am Lande geht es gar nicht. Im gegenwärtigen Zeitpunkt würde die Allgemeinheit großen Schaden leiden. Es würde vollständig genügen, wenn man auf 6 Monate mit einzelnen Änderungen vorgehen würde.

R e s c h: Bedenken. Ich glaube, gegenwärtig ist nicht der Zeitpunkt da, wo unsere Wirtschaft darniederliegt, wir uns festlegen für alle Zeit. Das Gesetz vom 19. XII. 1918 könnte auf 6 Monate verlängert werden. Dann werden wir einen Überblick haben, wie die anderen Staaten die Sache regeln. Wenn sie den 8Studentag einführen, dann kann es auch Deutschösterreich tun.

P a u l: Meine Referenten haben schon bei den Besprechungen darauf hingewiesen, welche große Schwierigkeiten das Gesetz im Eisenbahnverkehr haben würde. Das Staatsamt für soziale Verwaltung hat aber dem Bedenken keine Rechnung getragen. Obwohl nur für Fabriken im alten Gesetz der 8Studentag eingeführt, habe ich trotzdem im Eisenbahnwesen, soweit es tunlich war, den 8Studentag schon eingeführt. Ich habe Angst, dass, wenn das Gesetz jetzt so erscheint und die Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsbetriebe einbezogen werden, in den Organisationen Stimmen laut werden. Wenn auch § 6 gewisse Vereinbarungen ermöglicht, so fürchte ich, dass in meinem Ressort so viele Einschränkungen notwendig sein werden, dass das Gesetz ganz durchlöchert würde.

Ich würde daher bitten, wenn das Gesetz angenommen wird, im § 2 Abs. c die Ausnahme dieses Gesetzes auf Eisenbahn- und Dampfschiffahrt statuiert wird, d) würde ganz wegfallen und es müssten besondere Vorkehrungen für diese Unternehmungen getroffen werden. Strikte Durchführung würde Personalvermehrung mit einem Aufwand von 279 Mill. K erfordern.

E l l e n b o g e n: Ich bedaure, dass ich nicht Gelegenheit hatte, die Stellungnahme des Staatsamtes für Handel vorher kennen zu lernen.

Gegenüber den Ausführungen Zerdiks und Resch: Dass ich vor allem der Meinung bin, dass, wenn eine solche bedeutsame und unumgänglich sozialpolitische Maßnahme getroffen wird, nicht jeder Zeitpunkt ein günstiger ist, dass aber, wenn man einen solchen Zeitpunkt findet und vom Glück begünstigt ist, einen solchen zu bekommen, gerade diesen Zeitpunkt benützen sollte. Wir werden niemals das Glück haben, gerade einen so günstigen Zeitpunkt zu finden, wie jetzt, weil die Industrie ohnedies darauf eingerichtet ist, weil die Arbeitszeit ohnedies eine kürzere ist, weil der Industrie kein Abbruch geschieht. Wir hätten also gerade im gegenwärtigen Zeitpunkt die geringsten Widerstände zu überwinden. Es würde die Versäumnis eines solchen günstigen Zeitpunktes bedeuten, wenn wir die jetzige Zeit übergehen. Internationale Regelung. Dieses Argument ist ein ziemlich häufig gebrauchtes, aber es hat durchaus nicht an Richtigkeit gewonnen. In der ganzen Literatur wird darauf hingewiesen, dass umgekehrt die Einführung einer kürzeren Arbeitszeit nicht eine Schwächung, sondern einen Vorteil für den Staat bedeutet, der sie einführt. Es ist in Amerika geradezu ein Experiment gemacht worden. Wenn schon dieses Argument gebraucht wird, so ist es auch im gegenwärtigen Augenblick nicht mehr am Platz, weil ja der 8Studentag wirklich eingeführt wird, also nicht mehr gilt. Wenn man warten wollte bei jeder sozialpolitischen Maßnahme, dass alle übrigen Staaten sie einführen, so würde man nie dazukommen, weil ja jeder andere Staat sich auch auf diesen Standpunkt stellen könnte und dann nie etwas herauskommt. Da also die uns unmittelbar umgebenden Staaten (Deutschland, Tschechien, England und Frankreich) den 8Studentag einführen, so kann das Argument, dass wir nicht führen sollen, nicht zutreffen.

Was Paul anführt bezüglich der Eisenbahnen, ist nicht zu leugnen, dass eine gewisse Schwierigkeit besteht. Sie liegt in der Natur des Betriebes. Aber seinerzeit sind ähnliche Argumente gegen den 11Studentag beim Eisenbahnbetrieb vorgebracht worden und dass diese überwunden werden mussten und der Eisenbahnbetrieb darunter nicht gelitten hat. Dass die Einführung eine gewisse finanzielle Belastung mit sich bringt, könnte durch Vereinbarungen mit dem Personal überwunden werden, zumal ja, wie Paul behauptet, der 8Studentag schon besteht.

G r i m m: Wir waren der Meinung, dass jetzt nicht der Zeitpunkt ist, für Deutschösterreich etwas Fixes einzurichten, das die anderen Mächte noch nicht vollständig eingerichtet. Wenn 279 Mill. in einem Ressort erforderlich sind. Über das Mehrerfordernis müssten nachher Aufklärungen gegeben werden.

Z e r d i k: Soweit es die Gewerbetreibenden anbelangt, so werden die Kleingewerbetreibenden gerade jetzt es als glatte Unmöglichkeit hinstellen. Die umliegenden Staaten haben es noch nicht durchgeführt. Ein so armer Staat wie wir kann da nicht jetzt vorangehen.

Antrag: Der jetzt vorliegende Entwurf wird nicht in Beratung gezogen, sondern lediglich eine Abänderung des alten Entwurfes.

B a u e r: Die internationale Frage ist vollständig entschieden, seitdem Frankreich den 8Studentag eingeführt hat. In den Ländern, wo die Revolution war es natürlich, infolge des politischen Kräftezuwachses der Arbeiter. Wenn das in Frankreich, dem bürgerlichsten Land der Welt geht, so ist es entschieden für die ganze Welt. Was unser Verhältnis anbelangt, so kann ich nur unterstützen, was Ellenbogen gesagt hat. Es ist ganz unmöglich solche Sachen in Zeiten großen Arbeitsbedarfes zu machen. In Zeiten hingegen, wo wenig gearbeitet wird, kann man es leicht machen, weil die Widerstände viel geringer sind. Die bloße Anzweiflung der Sache würde die Leute vor die Frage stellen, was die Demokratie eigentlich für sie bedeutet. Denn der 8Studentag ist für die Arbeiter dasselbe wie das allgemeine Wahlrecht. Ausnahmen werden unbedingt notwendig sein. Z.B. für das Eisenbahnwesen. Aber das Gesetz hat eine Bestimmung, welche die Schwierigkeit beseitigen kann. Der § 5 48stündige Woche. Es könnte sich das Staatsamt für soz. Verwaltung mit dem Staatsamt für Verkehrswesen darüber einigen, dass für den Verkehrsdienst der 8Studentag überhaupt nicht eingeführt wird, sondern die 48stündige Woche. Was das Kleingewerbe betrifft, so ist nach meiner Überzeugung die Fortsetzung der Praxis, dass das, was für Fabriken eingeführt wird, von Kleingewerben ferngehalten werden muss.

1.) Die Arbeiter lassen sich das nicht mehr gefallen.

2.) Das Kleingewerbe wird keine Arbeiter mehr bekommen, wenn der Unterschied zwischen Fabrik und Kleingewerbe zu groß wird.

Dass es Notwendigkeiten gibt, Ausnahmen für gewisse gewerbliche Zweige zu schaffen, gebe ich zu. Im übrigen meine ich, dass mit der Abänderung bezüglich des Verkehrswesens das Gesetz annehmbar ist. Ein provisorisches Gesetz für 6 Monate könnte ich nur widerraten. Schon das bestehende prov. Gesetz hat große Anfeindungen gegen Hanusch hervorgerufen von Seiten der Organisationen, weil das Gesetz ihnen nicht weit genug ging.

P a u l: Ich kann gegen das Gesetz im ganzen nichts einwenden, weil ich den 8Studentag schon besitze. Nur nicht als 8Studentag. Überall dort, wo ich 3 (12-24) beschäftige, muss ich eine 4. Schicht einführen. Ich brauche Unterkünfte, Kasernen. Bei Vorschlag Waber würde ich durchkommen.

G r i m m: Ich bin entsetzt über die .... (?) Paul.

Ich muss informiert werden über die finanziellen Wirkungen beim Verkehrswesen.

H a n u s c h: Das Haus hat beschlossen die 44 Stunden. Ich soll jetzt ein Gesetz einbringen, welches die 44

Stunden nicht enthält. Das ist unmöglich. Ich kann nicht ein Gesetz einbringen, das das Kleingewerbe nicht enthält, wo es die alten Staaten enthalten. In Wien und in den größeren Städten arbeitet kein Arbeiter im Kleingewerbe mehr als 8 Stunden. Er ist durch Kollektivvertrag für das Kleingewerbe ja bereits eingeführt. Verlängerung des alten Gesetzes ist unmöglich, da diese Gesetze in den anderen Staaten dauernd beschlossen sind. Ich würde es politisch nicht übernehmen. Ich gehe auf den Antrag Bauer ein in der Weise, dass die 48stündige Woche für den Verkehrsdienst eingeführt wird, weil dann keine finanziellen Lasten entstehen. Auch, dass im letzten Paragraphen Einvernehmen mit dem Staatsamt für Handel und Gewerbe aufgenommen wird.

Abänderungsanträge im Hause entziehen sich meiner Kompetenz.

Z e r d i k: Im § 1 Fassung: Höchstens 8 Stunden binnen 24 Stunden oder höchstens 48 Stunden in der Woche.

H a n u s c h: Wenn ich 48stündige Woche festsetze, so habe ich gar keine Kontrolle. Darum haben wir im § 1 an dem 8Studentag festgehalten und haben dann im § 5 Vereinbarungen vorgesehen.

Z e r d i k: Auch meine Partei verträgt nicht die Belastung. Verlängerung unbegrenzt. Wenn das Kabinett sich dafür entscheidet, dass das Gesetz so eingebracht wird, so muss ich mir Abänderungsanträge vorbehalten.

R e s c h: § 2 geht zu weit.

F i n k: Was Verkehrsdienst und was die Durchführung des Gesetzes einig. Nicht einig, was § 2 betrifft, dass auch das Kleingewerbe. Da Hanusch nicht zurückkehre, so entscheide ich, dass der Entwurf Grundlage der Spezialdebatte bilden soll.

Abänderungsanträge Zerdik:

Vollzugsanweisung muss zügig hinausgehen:

§ 4 Abs.1

§ 4 Abs.2

§ 6

§ 8 Zusatz

H a n u s c h: Den Wünschen wird Rechnung getragen werden.

P a u l : § 9, Ausnahmen von staatlichen Betrieben, damit nicht Staatsamt von pol. Behörde 1. Instanz gestraft werden kann.

B a u e r: § 4 Abs. 1 statt 30 Tage 60 Tage.

Für die Saisongewerbe gebe ich das zu. Aber es würde auch gelten für die Industrie, die nicht Saisongewerbe seien.

Die Saisongewerbe müssen separat behandelt werden. Ich würde bei den Saisonindustrien die Zahl von 60 konzedieren.

Angenommen. α

## 6.

### *Krisenzuschlag zu den Schlachtviehpreisen.*

Staatssekretär Dr. L o e w e n f e l d - R u s s verweist auf den vom Kabinettsrat in seiner Sitzung am 27. Mai d.J. gefassten Beschluss, wonach der Kriegszuschlag zu dem Übernahmepreise für Schlachtvieh in den Monaten Juni, Juli und August in der Höhe von 50 h pro kg lebend den Vieheignern auszuzahlen und aus Staatsmitteln zu tragen ist, von Ende



August an aber mit der Einstellung dieses Zuschlages unbedingt vorzugehen sein wird.

Die große Bedeutung, die der Frage der Fortzahlung des Kriegszuschlages für die Aufbringung bzw. für die Preisbildung innewohnt, habe des Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft veranlasst, im Rahmen einer am 15. August d.J. in Salzburg abgehaltenen Tagung mit den Landesregierungen und den Landesviehverkehrsorganisationen auch diese Frage zum Beratungsgegenstande zu machen.

Die Vertreter von Salzburg und von Kärnten hätten sich wohl für die Aufhebung des Kriegszuschlages ausgesprochen; von Seite Salzburgs sei auch die Vereinheitlichung der Übernahmspreise für Schlachtvieh in ganz Deutschösterreich befürwortet worden. Dieser Vorschlag sei auch von den Vertretern der übrigen deutschösterreich. Länder gutgeheißen worden, wiewohl die Anregung, für die neuen Übernahmspreise die etwas nach oben hin abzurundenden Kärntner Preise (die derzeit bei Ochsen für die beste Qualität K 5,30 pro kg lebend betragen) zur Grundlage zu nehmen, in jenen Ländern zweifellos auf Schwierigkeiten stoßen werde, in denen wie in Niederösterreich und in Steiermark die derzeit geltenden Preise höher sind als in Kärnten.

Der Vorschlag hinsichtlich des Abbaues des Kriegszuschlages habe nicht ungeteilten Beifall gefunden. Speziell von Seite Oberösterreichs sei betont worden, dass die Aufrechthaltung des Kriegszuschlages ebenso notwendig sei, wie es unmöglich wäre, durch Überwälzung des Kriegszuschlages auf den Fleischpreis diesen zu erhöhen. Auch in Niederösterreich würde die Aufhebung des Kriegszuschlages eine Preisminderung bedeuten, die auf die Viehaufbringung zweifellos von nachteiligem Einfluss sein würde.

Aus dem Gesagten ergebe sich, dass in einzelnen d.ö. Ländern immerhin gewisse Bedenken bestehen, den Kriegszuschlag einzustellen. Vom Standpunkte des Staatsamtes für Volksernährung müsse in Übereinstimmung mit dem Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft aufmerksam gemacht werden, dass jede Kürzung des Kriegszuschlages nach menschlicher Voraussicht eine weitere Herabminderung des Ergebnisses der inländischen Viehaufbringung zur Folge haben werde. Diese Aufbringung sei auch jetzt schon so gering, dass für den Wiener Konsum nur noch schwache n.ö. Lieferungen (wöchentlich etwa 100 Stück Schlachtrinder) in Betracht kommen und dass trotzdem auch in den einzelnen Ländern bereits eine Fleischknappheit eingetreten ist, die sich nicht nur in einer Herabsetzung der Wochenquote vielfach bis auf das Wiener Ausmaß, sondern sogar in der Einschaltung von fleischlosen Wochen, wie z.B. in Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark und Tirol (Innsbruck) ausdrückt. Der Grad der Fleischknappheit in den einzelnen d.ö. Ländern gehe am besten daraus hervor, dass auch hier schon eine immer stärker werdende Nachfrage nach

ausländischem Fleisch laut werde. Diese Nachfrage zu befriedigen, sei umsoweniger möglich, als die erlangbaren ausländischen Valuten kaum dazu ausreichen, um amerikanisches Gefrierfleisch in einer Menge zu beschaffen, die eine zeitlang zur regelmäßigen Fleischausgabe auf Basis einer Wochenkopfquote von 10 dkg ausreicht.

Die Frage des Kriegszuschlages und die damit zusammenhängende Frage der Belieferung von Wien mit inländischem Fleisch sei auch für die vom Standpunkte der Verbraucher hochwichtige Frage der Preisbildung für Fleisch in Wien von Einfluss. Je höher nämlich die Anlieferung von Schlachtrindern und Rindfleisch aus den deutschösterreich. Ländern nach Wien ist, desto geringer sei die Gefahr, sei es der Verteuerung des Fleisches, sei es der Belastung der Staatsfinanzen durch Beiträge für die Fleischverbilligung.

Im Hinblick auf die geschilderten Verhältnisse halte sich das Staatsamt für Volksernährung in Übereinstimmung mit jedem für Land- und Forstwirtschaft für verpflichtet, es der Erwägung des Gesamtkabinettes anheimzustellen, ob nicht ungeachtet des Beschlusses vom 27. Mai d.J. die Zahlung des Kriegszuschlages in der Höhe von 50 h pro kg lebend aus Staatsmitteln etwa durch weitere 3 Monate fortzusetzen wäre.

Zur Darstellung des erforderlichen Aufwandes sei angeführt, dass für den Kriegszuschlag vom Umsturze bis zur Kabinettsitzung vom 24. März d.J. rund 55,000.000 K, seither bis zur Kabinettsitzung vom 27. Mai d.J. 3,500.000 K und von dieser Zeit an bis Mitte August d.J. 6,725.000 K ausbezahlt worden sind. Der erste Zeitabschnitt gebe kein klares Bild, nicht nur weil in den Wintermonaten 1918/19, die Viehanlieferung eine sehr starke war, sondern auch weil bis 1. Jänner d.J. der Kriegszuschlag in der Höhe von 1 K pro kg lebend aus Staatsmitteln bezahlt worden ist. Für die Zeit ab März bis Mitte August, während welcher der Kriegszuschlag bereits auf 50 h pro kg lebend herabgemindert war, ergebe sich eine monatliche Belastung der Staatsfinanzen von etwas mehr als 2,000.000 K.

Sektionschef Dr. G r i m m weist in formaler Beziehung darauf hin, dass der Kabinettsrat vor 3 Monaten in solenner Form beschlossen habe, dass der Kriegszuschlag mit 31. August d.J. unbedingt eingestellt werde; das Staatsamt für Finanzen habe daher damit rechnen müssen, dass diese Angelegenheit endgiltig abgeschlossen sei.<sup>7</sup> In der Sache selbst müsse er erklären, dass die Finanzverwaltung nicht in der Lage sei, für diese Zwecke monatlich 2 Mill. Kronen zur Verfügung zu stellen. Er bitte daher dringendst an dem bereits gefassten Beschluss festzuhalten.<sup>8</sup>

<sup>7</sup> „Dieser Kabinettsratsbeschluss ist noch nicht durchgeführt, denn er ist noch nicht mitgeteilt und trotzdem soll die Sache jetzt neuerlich vor den Kabinettsrat kommen.“

<sup>8</sup> „Schlechter kann es nicht werden.“

*L o e w e n f e l d*: Die Intimierung hat das Staatsamt für Landwirtschaft durchgeführt. Wenn die Frage noch einmal zur Diskussion gekommen ist, so rührt das daher, weil in der Salzburger Länderkonferenz die

Nachdem Staatssekretär S t ö c k l e r auf das Missverhältnis zwischen den Vieh- und Fleischpreisen hingewiesen hatte, beschließt der Kabinettsrat die Zahlung des Kriegszuschlages über den 31. August d.J. nicht fortzusetzen.<sup>9</sup>

## 7.

### *Verbilligte Abgabe von Rindfleisch in Wien.*

Staatssekretär Dr. L o e w e n f e l d - R u s s erstattet in Angelegenheit der Rindfleischverbilligungsaktion für Wien den dem vorliegenden Protokolle als Beilage angeschlossenen Bericht und stellt die darin verzeichneten Anträge.

Nachdem die Einstellung des Kriegszuschlages zu den Schlachtviehpreisen beschlossen worden sei, könne er auf einen Zuschuss aus Staatsmitteln zur Verbilligung des Rindfleisches in Wien unter keiner Bedingung verzichten. In dieser Hinsicht stelle der zweite von ihm erstattete Alternativantrag wohl das Minimum dessen dar, was von der Finanzverwaltung beigesteuert werden müsse.

Sektionschef Dr. G r i m m erklärt, dass er sich im Prinzip gegen jede Belastung der Staatsfinanzen zum Zwecke der Verbilligung von Lebensmitteln aussprechen müsse. Er könne höchstens dem zustimmen, dass für den in Rede stehenden Zweck die aus den bisher bewilligten Krediten ersparten Restbestände verwendet werden.

Der Kabinettsrat ermächtigt sohin das Staatsamt für Volksernährung, die Rindfleischverbilligungsaktion gemäß dem zweiten Alternativantrage für die Dauer eines Monats unter Inanspruchnahme der noch zur Verfügung stehenden Kreditreste fortzuführen.

Die Staatsämter für Volksernährung und für Finanzen hatten sodann einvernehmlich neue Vorschläge im Gegenstande dem Kabinettsrate zu erstatten.<sup>10</sup>

α L o e w e n f e l d: Ich gebe Stöckler recht, wenn er von verfehlter Preispolitik spricht. Nur die Wiener müssen das teure Fleisch bezahlen. Die ganze Provinz hat das billige Fleisch. Wir würden auf eine Verlängerung

---

*Sache noch einmal zur Sprache gekommen ist. Dort hat sich eine Meinungssteilung ergeben. Weil wir eine gewisse Gefahr für die weitere Verschlechterung befürchten, haben wir es noch einmal vor das Kabinett gebracht. Ich für meine Person lege kein besonderes Gewicht darauf.“*

<sup>9</sup> Die Wortmeldung von Stöckler lautet im Stenogramm folgendermaßen:

*„S t ö c k l e r: Der Vertreter meines Staatsamtes ist beauftragt, in Salzburg dezidiert zu erklären, dass mit einem weiteren Zuschlag nicht zu rechnen ist. Ich billige vollkommen die Intentionen Grimms wir müssen sparen. Aber ich muss das eine betonen, dass ein besonderer Zusammenhang zwischen Punkt 4a) und b) besteht. Unser Finanzamt kommt nicht besser daraus, wenn es für die Viehpreise nichts hergibt und enorme Summen für das Rindfleisch zahlen muss. Heute kann niemand um 4 K liefern, sondern er muss einfach seine Wirtschaft vernachlässigen. Es müssen Mittel und Wege geschaffen werden, dass die Vieh- und Fleischpreise in Einklang kommen. Es ist ein grober Fehler, dass die inländische Produktion, die ihrer Lieferpflicht genügt, so stiefmütterlich behandelt wird mit den Preisen.“*

<sup>10</sup> Vgl. zu diesem Tagesordnungspunkt die Stenogrammvariante, die im Anschluss zwischen zwei α-Zeichen wiedergegeben wird.

des Kriegszuschlages verzichten. Nicht verzichten könnten wir aber hier auf irgendeinen Zuschuss des Finanzamtes zur Verbilligung des Rindfleisches in Wien. Zumindest die 2. Variante die trotz Erhöhung der Fleischpreise für 2 Monate 5,000.000 K ausmachen würde.

G r i m m: Ich muss gegen den Antrag sprechen. Auch der heutige Antrag geht von der Voraussetzung aus, dass wir ein fleisshessendes Volk sind und das sind wir nicht. Wir werden uns den Fleischgenuss im großen und ganzen abgewöhnen müssen. Wir können nicht eine Fleischverbilligungsaktion beschließen, wo wir vor dem Friedensvertrag stehen und nichts in den Kassen haben. Der Staat kann nichts zur Verfügung stellen. Wir müssen uns gegen das Prinzip wenden, dass ausländisches Fleisch in die Ausgaben einbezogen wird.

Antrag: Der Restbetrag von rechnermäßig 12 Mill. K. soll noch verwendet werden, wobei an dem bisherigen Vorgang festgehalten wird am Prinzip und ausländisches Fleisch nicht einbezogen wird. Die verfügbaren Reste sollen noch verwendet werden.

L o e w e n f e l d: Ich halte die 2. Alternative für das Minimum.

B a u e r: Die Ver... der Alternative ist wohl das Maximum. Weiter zu gehen, halte ich nicht für ratsam.

G r i m m: Zugestanden auf 1 Monat und die beiden Staatsämter sollen aufgefordert werden, einen Abbau zu studieren und Fleischversorgung.

Angenommen. α

## 8.

### *Gesetzesbeschlüsse des n.ö. Landtages, betreffend die einstweilige Bestellung der Gemeindevertreter in den Bezirksarmenräten und Bezirksstraßenausschüssen und betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des n.ö. Schulaufsichtsgesetzes.*

In Vertretung des augenblicklich abwesenden Staatssekretärs für Inneres und Unterricht teilt der Vorsitzende mit, dass der niederösterreichische Landtag drei Gesetzesbeschlüsse, betreffend die einstweilige Bestellung der Gemeindevertreter in den Bezirksarmenräten und Bezirksstraßenausschüssen und betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des niederösterreichischen Schulaufsichtsgesetzes gefasst habe.

Die drei Gesetze regeln bis zur Erlassung neuer gesetzlicher Bestimmungen die Bestellung der Gemeindevertreter in den Bezirksarmenräten, Bezirksstraßenausschüssen und Bezirksschulräten nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes.

Die Bezirksarmenräte und Bezirksstraßenausschüsse haben aus je 20 Vertretern der Gemeinden des Armenbezirkes, beziehungsweise Straßenbezirkes und aus ebensovielen Ersatzmännern zu bestehen.

Ihre Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

Wahlvorschläge können nur von jenen Parteien erstattet werden, die sich an der Wahlwerbung für den Landtag beteiligt haben. Die Stellen werden auf die einzelnen Parteien nach dem Verhältnisse der Stimmen verteilt, die im Gerichtsbezirk auf sie bei der Landtagswahl entfallen sind.

Für die Überprüfung der Wahlvorschläge und für das Ermittlungsverfahren finden die Bestimmungen der Landtagswahlordnung sinngemäß Anwendung.

In die Bezirksschulräte außerhalb Wiens werden vorläufig die Vertreter der Gemeinden, deren Anzahl fallweise für jede Funktionsperiode vom Landesschulrat im Einvernehmen mit dem Landesrate festgesetzt wird und die absolute Mehrheit sämtlicher Bezirksschulratsmitglieder betragen muss, auf 2 Jahre gewählt.

Die Wahl erfolgt in den Landbezirken nach denselben Grundsätzen wie die Bestellung der Gemeindevertreter in den Bezirksarmenräten und Bezirksstraßenausschüssen, in Wiener Neustadt und Weidhofen a.d. Ybbs nach den Bestimmungen der Gemeindevahlordnungen für die Städte. Die näheren Anordnungen über die Wahl der Gemeindevertreter in den Landbezirken hat der Landesschulrat im Einvernehmen mit dem Landesrat zu treffen.

In der Zusammensetzung des Bezirksschulrates in Wien tritt keine Änderung ein.

Die Gesetze bieten in sachlicher und formeller Beziehung zu einer Vorstellung keinen Anlass.

Im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und der Abteilung für Unterricht des Staatsamtes für Inneres und Unterricht werde beantragt, gegen die Gesetzesbeschlüsse keine Vorstellung zu erheben und der sofortigen Verlautbarung der drei Landesgesetze zuzustimmen.

Der Kabinettsrat beschließt im Sinne des gestellten Antrages.

## 9.

### *Verfügungsrecht über das aus der Sachdemobilisierung stammende Sanitätsmaterial.*

Unterstaatssekretär Dr. T a n d l e r verweist darauf, das Verfügungsrecht über die Militärsanitätsanstalten, das Sanitätspersonal und das Sanitätsmaterial seinerzeit dem Staatsamt für Volksgesundheit übertragen worden sei.

Nach Errichtung der d.ö. Hauptanstalt für Sachdemobilisierung, welche mit der Besorgung des Verkaufes der Demobilisierungsgüter betraut ist, habe diese Anstalt auch ihrerseits ein Verfügungsrecht, beziehungsweise mindestens eine Mitwirkung bei der Gebarung mit dem Sanitätsmaterial in Anspruch genommen.

Auf Grund mehrfacher Vereinbarungen sei der Wirkungskreis der beiden genannten Stellen in der Folge in der Weise abgegrenzt worden, dass dem Volksgesundheitsamte das Verfügungsrecht über das gesamte Sanitätsmaterial zustehe, während der Hauptanstalt für Sachdemobilisierung lediglich die Evidenz des Materiales und die Durchführung der Abverkäufe des seitens des Volksgesundheitsamtes nicht in Anspruch genommenen und zum

Abverkauf freigegebenen Materials überlassen werde.

Trotzdem habe die Hauptanstalt für Sachdemobilisierung vor kurzem die Militärmedikamentendirektion (Staatliche Heilmitteldirektion) „darauf aufmerksam gemacht, dass über die bei der Militärmedikamentendirektion lagernden Arzneiwaren, Verbandstoffe etc. mit Ausnahme jener Mengen, welche für das Staatsamt für Heerwesen reserviert sind, niemand, weder die Fachstelle zur Bewirtschaftung von Arzneimitteln, noch das Staatsamt für Volksgesundheit ein Verfügungsrecht hat, und dass von diesen Vorräten nur auf Grund eines Ausfolgescheines der Hauptanstalt abgegeben werden darf.“

Der sprechende Unterstaatssekretär erbitte eine Entscheidung des Kabinettsrates, dass es bei dem bisherigen Verfügungsrechte des Volksgesundheitsamtes zu verbleiben habe.

Unterstaatssekretär Dr. E l l e n b o g e n erklärt, dass die getroffenen Vereinbarungen selbstverständlich aufrecht bleiben müssen und es sich im vorliegenden Fall nur um eine irriige Verfügung einer untergeordneten Stelle handeln könne.

Der Kabinettsrat nimmt diese Mitteilung zur Kenntnis.<sup>11</sup>

## 10.

### *Auflösung des Zoll- und Steuervereines mit Liechtenstein.*

Sektionschef Dr. G r i m m macht Mitteilung von einer beim Staatsamt für Äußeres eingelangten Erklärung der Regierung des Fürstentums Liechtenstein, dass Liechtenstein den Vertrag vom 3. Dezember 1876 über den Zoll- und Steuerverein zwischen Österreich-Ungarn und Liechtenstein nach einem Beschluss des liechtensteinischen Landtages mit Rücksicht auf den Zerfall der österreichisch-ungarischen Monarchie als nicht mehr zurecht bestehend ansehe, dass Liechtenstein den Abschluss eines neuen Vertrages nicht plane, sondern sich vorläufig als selbständiges Freihandelsgebiet (ohne Zölle gegen das Ausland) einrichten wolle.

Die Liechtensteinische Regierung verlange daher die Rückverlegung unserer Zollgrenze an die Vorarlberg-Liechtensteiner Grenze und damit die Zurückziehung unserer Zoll- und Finanzwachangestellten aus Liechtenstein womöglich schon mit 1. Oktober dieses Jahres.

Der zuletzt die Zölle, Staatsmonopole, Verzehrungssteuern und den Spielkartenstempel umfassende Zoll- und Steuerverein und die hiedurch begründete wirtschaftspolitische

<sup>11</sup> Die vorangegangenen Absätze lauten im Stenogramm folgendermaßen:

„S y r o w a t k a: Der konkrete Fall ist mir nicht bekannt. Kabinettsbeschluss vom 7. November wurde durch Staatsratsbeschluss vom 8. November derogiert. Es ist ein bestimmtes Übereinkommen getroffen, welches noch zurecht besteht.

E l l e n b o g e n: Es scheint sich um eine Verfügung einer untergeordneten Stelle zu handeln. Die Abmachungen zwischen den Staatsämtern müssen auch von den untergeordneten Stellen gehalten werden. Angenommen.“

Gemeinschaft zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und Liechtenstein habe seit dem Jahre 1852 bestanden. Der letzte nunmehr gekündigte Vertrag vom Jahre 1876 sei wiederholt zuletzt mit Ablauf des Jahres 1912 für je 12 Jahre stillschweigend erneuert und seit dem Zerfalle Österreich-Ungarns stillschweigend fortgesetzt worden. Das Staatsamt für Finanzen sei aber schon vor Monaten an das Staatsamt des Äußern wegen Abschluss eines neuen Vertrages mit dem Hinweis darauf herangetreten, dass durch den Wegfall des einen von den beiden seinerzeitigen Vertragsteilen, nämlich Österreich-Ungarns der Vertrag erloschen sei.

Der als Kündigung bezeichnete Trennungsschritt Liechtensteins könne mit Rechtseinwendungen nicht angefochten werden.

Als Gründe für den nunmehrigen Schritt Liechtensteins werde angegeben: die Verstimmung über die gegenwärtigen und die Besorgnis vor den künftigen Wirkungen des Zollvereines für Liechtenstein, namentlich wegen der bereits geltenden und der noch nach dem Friedensschlusse zu erwartenden Zoll- und Steuererhöhungen, ferner das Bestreben der liechtensteinischen Parteien, von den Ententemächten als neutrales, auch von Österreich unabhängiges Land angesehen zu werden.

Seitens des d.ö. Finanzressorts bestehe kein Interesse an der Fortdauer des Zoll- und Steuervereines. In einigen Belangen sei die Aufhebung des Vereines mit Liechtenstein geradezu für uns vorteilhaft, so im Zollgefälle, da der Aufteilungsschlüssel der Zolleinnahmen uns in Nachteil setze, ferner bezüglich des Salzgefälles, weil das Salz an Liechtenstein zu einem Preissatze geliefert werden musste, der gegenüber den heutigen Abgabepreisen ganz unverhältnismäßig billig sei, schließlich auch in Hinsicht auf die Gefällssicherheit, da schon seit Kriegsausbruch, vornehmlich aber in den letzten Monaten der Schmuggel in Liechtenstein derart exzessiv ausgeartet habe, dass die Finanzwache ein weiteres Verbleiben in Liechtenstein verweigerte.

Im Zusammenhange mit der Auflösung der Zollgemeinschaft beabsichtige Liechtenstein, sich auch währungspolitisch von uns zu trennen und sein der d.ö. Banknotenstempelung unterzogenes Papiergeld mit einem liechtensteinischen Stempel zu versehen.

Angesichts der vorgebrachten Tatsachen beantrage das Staatsamt für Finanzen, die Aufhebung des bestandenen Zoll- und Steuervereines mit dem Fürstentum Liechtenstein zur Kenntnis zu nehmen und zu gestatten, dass die Maßnahmen zur Zurückziehung unserer Zoll- und Finanzwachanstalten aus dem Fürstentum und die Errichtung der neuen Zolllinie an der liechtensteinisch-vorarlbergischen Grenze unverzüglich eingeleitet und so rasch als möglich durchgeführt werden.

Den Anträgen der fürstlichen Regierung wegen Abschluss von Übereinkommen über Grenzverkehrserleichterungen und einem Warenaustausch mit Deutschösterreich werde von Seiten der beteiligten d.ö. Staatsämter auf Grund der noch zu gewärtigenden Vorschläge näher getreten werden.

Der Kabinettsrat pflichtet diesem Antrage bei.<sup>12</sup>

### **Zusätze aus dem Stenogramm**

F i n k: Brief von Renner.

Die Schwierigkeiten der Rechtsangleichung und andere Gründe sprechen dafür. Welche Schutz- und Hilfsmaßnahmen sind im dem Bereich den einzelnen Staatsämtern zugunsten des 3 Burgenlandes vorzubereiten.

E l d e r s c h: Soll der Kommission übertragen werden, die dann dem Kabinett berichten soll.

B a u e r: Anregung, dem Landeshauptmann in Steiermark mitzuteilen, warum das 3 Burgenland ein selbständiges Gebilde bleiben muss.

F i n k: Habe es bereits angedeutet. Rintelen kommt nach Wien.

M i k l a s: Nicht bloß Steiermark, sondern auch der Landesregierung in N.Ö.

Bitte auch Vertreter des Kulturressorts zur Kommission beizuziehen.

---

<sup>12</sup> „Freitag 3 Uhr“.



KRP 101 vom 26. August 1919

Beilage zu Punkt 1 betr. Antrag des StA. f. Heereswesen über die Behandlung der deutsch-böhmischen Berufsmilitärpersonen (1 Seite)

Beilage zu Punkt 4 betr. Antrag der prov. Steiermärkischen Landesversammlung auf Beschlagnahme des Kronfideikommissgutes Eisenerz-Radmer (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 5 betr. Gesetzesvorlage über den achtstündigen Arbeitstag mit erläuternden Bemerkungen und Vollzugsanweisung des StA f. soziale Fürsorge (8 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 5 betr. ablehnende Stellungnahme des StA f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zur geplanten Einführung des achtstündigen Arbeitstags (8 Seiten)

Beilage zu Punkt 6 betr. Stellungnahme des StA f. Volksernährung zur Frage des Kriegszuschlags zu den Schlachtviehpreisen (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Auszug für den Vortrag des StA. d. Inneren im Kabinettsrat z. Zl. 30186/1919 über Gesetzesbeschlüsse des nö. Landtages über die einstweilige Bestellung der Gemeindevertreter in den Bezirksarmenräten und -straßenaus-schüssen sowie über die Abänderung einiger Bestimmungen des nö. Schulaufsichts-gesetzes (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 9 betr. Referat des StA f. soziale Verwaltung Zl. 22436/V.G. zum Verfügungsrecht über das Sanitätsmaterial (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 10 betr. Mitteilung des StA f. Finanzen über die Auflösung des Zoll- und Steuervereins seitens Liechtensteins (2 Seiten)

ad 17

Abt. 1, Zl. 28305.

A N T R A G

für den dö. Kabinettsrat, betreffend Behandlung der deutschböhmisches Berufsmilitärpersonen.

Für die Behandlung der deutschböhms. Berufsmilitärpersonen sind bis zum Friedensschlusse die Bestimmungen der StGBI.:

Nr. 40 v. 1918: Gesetz vom 22. November 1918 über Umfang, Grenzen und Beziehungen des Staatsgebietes von Deutschösterreich,

Nr. 91 v. 1918: Gesetz v. 5. Dezember 1918 über das dö. Staatsbürgerrecht,

Nr. 4 v. 1919: Vollzugsanweisung des dö. Staatsrates vom 3. Jänner 1919 über die das dö. Staatsgebiet bildenden Gerichtsbezirke, Gemeinden und Ortschaften, weiters der mit Erl. Abt. 1, Zl. 13055 verlautbarte Beschluß des Kabinettsrates v. 19. März 1919 massgebend.

Nach Ratifizierung des Friedensvertrages werden für die Behandlung der bisher dö. Berufsmilitärpersonen, die nicht für einen anderen Nationalstaat optieren, die Friedensbedingungen die weitere Grundlage bilden.

Nach dem Entwurfe der Friedensbedingungen richtet sich, insoweit die Tschechoslovakei und Jugoslawien in Betracht kommen, die Staatsbürgerschaft nach dem ständigen Wohnsitz und nicht nach der Heimatsberechtigung.

Es werden somit alle Personen, die im zukünftigen dö. Staatsgebiet ihren ständigen Wohnsitz haben, dö. Staatsangehörige sein. Deutschösterreicher werden daher insbesondere auch alle jene Personen sein, die in einer Gemeinde des zukünftigen tschech.sl. Staates heimatsberechtigt sind, jedoch in Deutschösterreich ihren Wohnsitz haben.

Diesen Personen wird, insoferne sie bereits dormalen in der dö. Wehrmacht Dienste leisten, die volle Gleichberechtigung mit den übrigen dö. Mil. Personen gewährleistet sein.

Für Berufsmilitärpersonen dürfte als ständiger Wohnsitz wohl nur jener Ort aufzufassen sein, wo ihre ständige Diensterteilung oder nach dem Umstürze der ständige Aufenthalt war.

Anders verhält es sich mit jenen Personen, die im zukünftigen Gebiete des tsch.sl. Staates ihren ständigen Wohnsitz haben. Diese werden kraft dessen von selbst tsch.sl. Staatsbürger. Sie können daher gegen den dö. Staat als Berufsmilitärpersonen keine Ansprüche erheben, wenn sie nicht auf Grund des in den Friedensbedingungen vorgesehenen Optionsrechtes sich für DO. erklären und in DO. den ständigen Wohnsitz nehmen, wobei jedoch zur Entscheidung dieser Personen nicht die zweijährige Optionsfrist abgewartet werden kann; sie werden sich in einer kürzeren Frist zu entscheiden haben.

Was die Zukunft der dö. Berufsmilitärpersonen überhaupt anbelangt, so wird im Hinblick auf die schweren finanziellen und militärischen Bedingungen des Friedensvertrages und dem dadurch notwendig werdenden weitgehendsten Abbaue des Standes an Berufsmilitärpersonen, vor jedem Optimismus gewarnt.

Wien, am 26. August 1919.



J. Julius Deutsch

69

ad 4.)

Referat für den Kabinettsrat.

Der Abgeordnete P a n t z beantragte in der Sitzung vom 28. Jänner 1. J. der provisorischen Landesversammlung des Landes Steiermark, die Landesversammlung wolle beschliessen:

„ Der d.ö. Staatsrat wird aufgefordert, der Nationalversammlung ein besonderes Gesetz vorzulegen, durch welches die gesetzwidrige Uebergabe des Kronfideikommissgutes Eisenerz-Radmer an die fürstlich Hohenberg'schen Erben für nichtig erklärt wird. Gleichzeitig wird der d.ö. Staatsrat aufgefordert, die Verhandlungen mit den Anwärtern dieses Fideikommissvermögens zwecks Erwerbung der Güter Eisenerz-Radmer durch den d.ö. Staat oder das Land Steiermark aufzunehmen.“

Diesen Antrag begründete Abgeordneter Pantz im wesentlichen folgendermassen:

Mit letztwilliger Verfügung weiland Kaiser Franz Josef I. vom 6. Februar 1901 wurde für dessen Regierungsnachfolger aus dem Privatvermögen des Kaisers eine Vermögensmasse von 60 Millionen Kronen zu einem Familienfideikommiss für den jeweiligen Träger der Krone ausgeschieden.

Von Immobilien waren diesem Fideikommissfonde unter anderem die vereinigten Besitzungen in Eisenerz-Radmer einverleibt.

An den testamentarischen Bestimmungen weiland Kaiser Franz Josef I. hat nun - wie Pantz weiter ausführt - in der Folge die Generaldirektion der Privat- und Familienfonde eine vollkommen willkürliche und ungesetzliche „Berichtigung“ dadurch vorgenommen, daß das Gut Eisenerz-Radmer in das freie Eigentum der fürstlich Hohenberg'schen Erben überwiesen wurde. Das Gut sei in Bausch und Bogen ohne jede Abrechnung mit dem Buchwerte vom 21. November 1916 im Betrage von 2,886.818 K 64 h in das freie Eigentum der Ho-



./.

70

henberg'schen Erben übergeben worden, wodurch der Fideikommissfond einen Schaden von zirka 13 Millionen Kronen erlitten habe, weil der tatsächliche Verkehrswert der Kronfideikommissgüter Eisenerz-Radmer 14 Millionen Kronen betragen habe.

Ueber diesen Antrag hat die provisorische Landesversammlung von Steiermark in der Sitzung vom 28. Jänner 1919 beschlossen:

„ Der d.ö. Staatsrat wird aufgefordert, der Nationalversammlung ein besonderes Gesetz vorzulegen, durch welches das Kronfideikommissgut Eisenerz-Radmer, welches in gesetzwidriger Weise den fürstlich Hohenberg'schen Erben um den Betrag von 2,886.818 K 64 h übergeben wurde, zu Gunsten des Landes Steiermark enteignet wird, und zwar gegen eine Geldentschädigung von 2,886.818 K 64 h welche auch in österreichischer Kriegsanleihe geleistet werden kann.“

Die dem Landesrate zu erteilende Antwort ist nun von der Qualität abhängig, welche dem Gute Eisenerz-Radmer in juristischer Beziehung zukommt.

Die Rechtslage ist jedoch gerade in dieser Hinsicht nicht klar. Nach den angeblichen Dispositionen weiland des Kaisers Franz Josef I. soll das Gut Eisenerz-Radmer die Qualität eines Familienfideikommissgutes für den jeweiligen Träger der Krone gehabt haben. Träfe dies zu, so wäre die Republik Deutschösterreich nach § 6 des Gesetzes vom 3. April 1919, St. G. Bl. Nr. 209, betreffend die Landesverweisung und die Uebernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen, Eigentümerin dieses Vermögens, ein spezieller Enteignungsakt wäre nicht erforderlich und der Wunsch der provisorischen steiermärkischen Landesversammlung nach Enteignung dieses Gutes zu Gunsten des Landes Steiermark wäre mit dem Hinweis auf diese Rechtslage zu beantworten.

Nun soll aber nach der dem Antrage Pantz beigegebenen Begründung an den testamentarischen Bestimmungen weiland Kaiser Franz Josef I. eine Aenderung in der Richtung vorgenommen worden sein, daß das Gut in das freie Eigentum der Hohenberg'schen Erben überwiesen

und ihnen zu dem Buchwerte von 2,886.813 K 64 h ins Eigentum übergeben wurde.

Wäre diese Abänderung rechtsgiltig, so wäre das Gut Privateigentum und eine Enteignung ohne besondere Voraussetzungen unzulässig.

Pantz behauptet allerdings, daß die von der Generaldirektion der Privat- und Familienfonde an den testamentarischen Bestimmungen weiland Kaiser Franz Josef I. vorgenommene „Berichtigung“ eine willkürliche und ungesetzliche gewesen sei. Wäre diese Behauptung richtig, so würde die dem Gute ursprünglich innewohnende Fideikommissqualität nicht abhanden gekommen sein.

Wie nun Punkt I des Protokolles über die 47. Sitzung des Staatsrates vom 26. November v. J. zeigt, hat sich der Staatsrat bereits damals mit dieser Angelegenheit befasst und beschlossen, sie einer Kommission zu überweisen, der unter dem Vorsitze des damaligen Staatsnotars der Staatssekretär für Justiz, der Präsident des Reichsgerichtes Dr. G r a b m a y r und der zweite Präsident des Obersten Gerichts- und Kassationshofes, Johann B e r k a, anzuhören hätten.

Ueber die von dieser Kommission geführten Verhandlungen ist der Staatskanzlei bisher eine Mitteilung nicht zugekommen.

Der Landesrat von Steiermark hat nun in der Folge und zwar am 16. Mai 1919 den seinerzeit gefassten Beschluß dem Staatsamt für Inneres neuerlich in Erinnerung gebracht, nachdem der genannte Landesrat das Staatsamt für Inneres mit Note vom 25. März 1919 um Mitteilung ersuchte, wie sich dieses Staatsamt zu der vom städtischen Jugendschutzamte in Graz angeregten Verwendung der Besitzungen in Radmer und Mürzsteg für den Ferienaufenthalt erholungsbedürftiger Kinder der Stadt Graz, stellen würde.

Auch hinsichtlich dieser Güter muß jedoch bemerkt werden, daß sie für den erwähnten Zweck von der Staatsverwaltung nur dann zur Verfügung gestellt werden könnten, wenn sie gebundenes, nicht aber



./.

71

wenn sie nachweisbar freies Privatvermögen bilden.

Bemerkt sei, daß Rechtsanwalt Dr. Friedrich Stritzl als Anwalt der Hohenberg'schen Deszendenz in einer Eingabe an die Staatsregierung für die Eigenschaft des Gutes Eisenerz-Radmer als freies Eigentum der Hohenberg'schen Erben plädierte. Hinsichtlich des Gutes Mürzsteg liegt hinwiederum eine Aeusserung des Rechtsanwaltes Dr. Gustav Harpner vor, der zufolge der Besitzung Mürzsteg die Eigenschaft eines für das früher regierende Haus gebundenen Vermögens zukommt. Es erscheint nun zweckmäßig, einerseits über die Frage schlüssig zu werden, ob die vom Staatsrate eingesetzte Kommission überhaupt noch als bestehend angesehen werden kann, zumal der dem Staatsnotar übertragene Vorsitz mit dem Wegfalle dieses Staatsamtes wohl erledigt ist, und auch bei den übrigen Mitgliedern sich Veränderungen in ihren amtlichen Stellungen ergeben haben, die ihre weitere Mitgliedschaft allenfalls berühren könnten. Weiters könnte gleichzeitig der Kommission auch der Auftrag erteilt werden, zur Frage der Rechtsnatur der Besitzung Mürzsteg Stellung zu nehmen.

Die Staatskanzlei erachtet, daß eine Veränderung in der Zusammensetzung der Kommission wohl nur insoweit geboten schiene, als an Stelle des seinerzeitigen Vorsitzenden und vormaligen Staatsnotars Dr. S y l v e s t e r nunmehr der Oberste Verwalter des Hofärars Sektionschef Dr. B e e k zu setzen wäre. Letzterer hätte gleichzeitig die nötigen Vorkehrungen bezüglich des Zusammentrittes der Kommission zu treffen.

Die Staatskanzlei erlaubt sich daher dem Kabinettsrate den Antrag zu unterbreiten, zu beschliessen, daß der Vorsitz in der Kommission zum Zwecke des Studiums der rechtlichen Natur des Gutes Eisenerz-Radmer an Stelle des vormaligen Staatsnotars Dr. S y l v e s t e r dem Leiter der hofärarischen Verwaltung Herrn Sektions-

./.

chef Dr. B e e k übertragen werde und daß die erwähnte, in der 47. Sitzung des d.ö. Staatsrates vom 26. November 1918 eingesetzte Kommission auch gleichzeitig über die Frage der rechtlichen Qualität der Besetzung Mürzsteg eine Aeusserung abzugeben habe.



000006

72

298/50

Vorlage der Staatsregierung.

# Gesetz

vom . . . . .

über

## den achtfündigen Arbeitstag.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

### § 1.

(1) In den im § 2 bezeichneten Betrieben darf die Arbeitszeit des Arbeiters und des Angestellten ohne Einrechnung der Arbeitspausen nicht mehr als höchstens acht Stunden binnen 24 Stunden betragen. *in Fassung 48 Stunden*

(2) Die Arbeitszeit von weiblichen Arbeitern und Angestellten und von männlichen jugendlichen Arbeitern und Angestellten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr darf nicht mehr als 44 Stunden innerhalb der Arbeitswoche betragen und hat an Samstagen um 12 Uhr mittags zu enden.

### § 2.

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden Anwendung:

- a) auf alle Betriebe, die den Vorschriften der Gewerbeordnung unterliegen;
- b) auf die Betriebe aller anderen im § 2 des Handlungsgehilfengesetzes (in der Fassung der Kaiserlichen Verordnung vom 10. Jänner 1915, R. G. Bl. Nr. 8) angeführten Unternehmungen und Anstalten;
- c) auf die vom Staate, einem Lande, einer Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft betriebenen Unternehmungen, die nur, weil sie nicht gewerbsmäßig betrieben werden, den Vorschriften der Gewerbeordnung nicht unterliegen;



pag. 1-8  
000007

73



- d) auf die Betriebe der staatlichen Monopolverwaltung;
- e) auf die Betriebe der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen;
- f) auf die Unternehmungen öffentlicher Veranstaltungen und Schausstellungen, periodischer Druckschriften und deren Verschleiß.

## § 3.

Eine Verlängerung der Arbeitszeit ist gegen bloße Anmeldung bei der politischen Behörde erster Instanz gestattet, wenn eine nicht vorherzusehende und nicht periodische wiederkehrende Betriebsunterbrechung dies zur Behebung der Betriebsstörung erheischt.

## § 4.

(1) Außerdem kann die politische Behörde erster Instanz einzelnen Arbeitgebern für die von ihnen beschäftigten Arbeiter und Angestellten einer Verlängerung der Arbeitszeit bis zu höchstens zehn Stunden täglich, jedoch höchstens an 30 Tagen innerhalb eines Kalenderjahres zur Befriedigung eines erhöhten Arbeitsbedürfnisses bewilligen; dies gilt insbesondere von den dem Einflusse der Jahreszeiten unterworfenen Gewerbebranchen (Saisonindustrie).

(2) Wird die Verlängerung der Arbeitszeit über eine Arbeitswoche hinaus in Anspruch genommen, so ist vor Erteilung der Bewilligung die Äußerung des Gewerbeinspektorates und der in Betracht kommenden Berufsorganisationen der Arbeiter oder Angestellten einzuholen.

(3) Erstreckt sich die Verlängerung der Arbeitszeit auf höchstens drei Tage in einem Kalendermonat, so genügt die Anmeldung bei der Behörde. Diese Anmeldung ist gleich der im § 3 vorgesehenen innerhalb 24 Stunden nach dem Beginn der Verlängerung der Arbeitszeit zu erstatten. Die Aufgabe der Anzeige bei der Post gilt als Erstattung der Anmeldung.

## § 5.

(1) Die Vorschrift des § 1 findet keine Anwendung, wenn durch einen kollektiven Arbeitsvertrag die auf die Arbeitswoche entfallende Arbeitszeit mit höchstens 48 Stunden bestimmt ist. In diesem Falle gelten die §§ 3 und 4 mit der Maßgabe, daß die vereinbarte tägliche Arbeitszeit an Stelle der achtfündigen zu treten hat.

(2) Als kollektiver Arbeitsvertrag gilt jedes Übereinkommen, das zwischen einer Berufsvereinigung der Arbeiter oder Angestellten und einem oder mehreren Arbeitgebern oder einer Berufsvereinigung der letzteren abgeschlossen wurde, und die gegenseitigen, aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnisse

entsprechenden Rechte und Pflichten oder sonstige Angelegenheiten regelt, die für das Arbeits- oder Dienstverhältnis von Bedeutung sind. Als kollektive Arbeitsverträge gelten ferner die gemäß § 114 b der Gewerbeordnung von der Genossenschaftsversammlung im Einvernehmen mit der Gehilfenversammlung festgestellten Bestimmungen, desgleichen die von den Betriebsräten oder Vertrauensmännern gemäß § 3, Punkt 1 b, des Gesetzes vom 15. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 283, getroffenen Vereinbarungen.

#### § 6.

(1) Das Staatsamt für soziale Verwaltung kann nach Vernehmung der in Betracht kommenden Berufsvereinigungen der Arbeiter oder Angestellten einerseits, der Arbeitgeber andererseits, und nach Anhörung eines gleichmäßig aus Vertretern der Arbeitgeber und Arbeiter zusammengesetzten Beirates für bestimmte Gruppen von Betrieben Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes gewähren, erforderlichenfalls unter Bezeichnung der Bedingungen, die bei der Verlängerung der Arbeitszeit zu beobachten sind.

(2) Die Mitglieder des Beirates werden vom Staatssekretär für soziale Verwaltung ernannt.

(3) Zu den Sitzungen des Beirates sind Vertreter des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, der sonst etwa beteiligten Staatsämter und des Zentralgewerbeinspektorates beizuziehen.

#### § 7.

Auf Vorbereitungsarbeiten, die dem eigentlichen Arbeitsprozesse des Betriebes vorangehen oder nachfolgen müssen (Reinigung, Heizung u. dgl.), finden, sofern diese Arbeiten nicht von jugendlichen Arbeitern oder Angestellten bis zum vollendeten 16. Lebensjahre verrichtet werden, die Vorschriften der §§ 1 bis 5 keine Anwendung. Diese Vorbereitungsarbeiten sind als Überstunden (§ 8) zu entlohnen.

#### § 8.

Für Überstunden, die sich bei einer Verlängerung der Arbeitszeit über das in den §§ 1 und 5 vorgesehene Ausmaß ergeben, gebührt dem Arbeiter oder Angestellten eine besondere Entlohnung, die um mindestens 50 Prozent höher ist als die für die regelmäßige Arbeitszeit vereinbarte. Bei Stück- und Akkordlöhnen gilt als Stundenlohn der im Durchschnitt auf eine Arbeitsstunde entfallende Teil des Gesamtwochenverdienstes des Arbeiters. Ist ein Monatsgehalt vereinbart, so ist der letztere behufs Berechnung des Stundenlohnes durch die Zahl der regelmäßigen monatlichen Arbeitsstunden zu teilen.

§ 9.

Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes werden nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung geahndet.

§ 10.

(1) Die Vorschriften der §§ 96 a und 96 c der Gewerbeordnung haben außer Wirksamkeit zu treten.

(2) Die Vorschriften des Gesetzes vom 3. April 1919, St. G. Bl. Nr. 217, über den Schutz der Arbeiter in Bäckereibetrieben bleiben unberührt.

§ 11.

(1) Dieses Gesetz tritt an jenem Tage in Wirksamkeit, an dem die Geltung des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 138, über die Einführung des achtstündigen Arbeitstages in den fabrikmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen endet.

(2) Mit dem Vollzuge ist das Staatsamt für soziale Verwaltung betraut.

## Erläuternde Bemerkungen.

Durch das Gesetz vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 138, wurde der achtstündige Arbeitstag in den fabrikmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen für die Übergangszeit bis zum Friedensschluß eingeführt. Diese vorläufige Regelung wurde gewählt, um dem dringenden Verlangen der Arbeiterschaft nach einer Erfüllung ihrer seit langem verfolgten Forderung Rechnung zu tragen, ohne einer etwa inzwischen sich vorbereitenden Ordnung der Frage durch zwischenstaatliche Vereinbarungen vorzugreifen.

Mit dem Friedensschlusse wird das Gesetz seine Wirksamkeit verlieren, und da die erhoffte zwischenstaatliche Regelung auch in ihren Umrißen noch nicht erkennbar ist, so muß, falls nicht für unbestimmte Zeit eine der wichtigsten sozialpolitischen Errungenschaften, die unser neuer Staat der Arbeiterschaft gebracht hat, in Frage gestellt sein, daß das erlöschende Gesetz durch ein neues abgelöst werden. Es wäre kaum zweckmäßig, neuerdings eine vorläufige Regelung vorzuschlagen, deren Wirkungszeit angesichts der erwähnten ungewissen Ausichten einer zwischenstaatlichen Vereinbarung sich gar nicht bestimmen ließe; es wäre dies um so weniger angebracht, als mehrere Nachbarstaaten, vor allem die Tschecho-slowakische Republik den achtstündigen Arbeitstag endgültig eingeführt haben, und zwar für das ganze Gebiet des gewerblichen Lebens; im deutschen Reich ist ein Entwurf dieser Art in Verhandlung.

Diese Umstände waren bestimmend für die Fassung des vorliegenden Gesetzentwurfes, der das erlöschende Gesetz mit zwei wichtigen Abänderungen erneuert soll: Er nimmt eine endgültige Regelung in Aussicht und erweitert das Anwendungsgebiet des achtstündigen Arbeitstages auf alle gewerblichen Betriebe im weitesten Sinne des Wortes.

Die übrigen Vorschriften des geltenden Gesetzes wurden im wesentlichen beibehalten, da sie sich bei der Durchführung seiner Vorschriften durchaus bewährt haben. Denn sie ermöglichen es ohne sonderliche Schwierigkeit, die starre Vorschrift der begrenzten Arbeitszeit, den Bedürfnissen des gewerblichen Lebens entsprechend, erforderlichenfalls zu ändern. In dieser Hinsicht sind drei Gruppen von Bestimmungen zu unterscheiden:

A. Jene der §§ 3 und 4, die unter bestimmten Voraussetzungen — im Falle einer Betriebsstörung unbeschränkt, im Falle eines sonst eintretenden erhöhten Arbeitsbedarfes bis zu 10 Stunden täglich an 30 Arbeitstagen innerhalb eines Kalenderjahres — eine Verlängerung der Arbeitszeit bewilligen.

B. Die Vorschrift des § 5, die es ermöglicht, durch kollektiven Arbeitsvertrag den achtstündigen Arbeitstag durch die achtundvierzigstündige Arbeitswoche zu ersetzen und den Arbeitern derart den freien Samstagnachmittag zu sichern.

C. Die Vorschrift des § 6, die das Staatsamt für soziale Verwaltung ganz allgemein ermächtigt, nach Anhörung eines aus Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeiter gleichmäßig zusammengesetzten Beirates Ausnahmen von den Bestimmungen des Gesetzes zu gewähren. Von einer ähnlichen Befugnis hat das Staatsamt auf Grund des geltenden Gesetzes insbesondere behufs Regelung der Arbeitszeit in den pausenlosen Betrieben zum Zwecke der Durchführung des Schichtwechsels Gebrauch gemacht; ebenso wurden Ausnahmen für einzelne Gruppen von Arbeitern (Kutscher, Wächter u. dgl.) gewährt, deren Beschäftigung die strenge Anwendung der gesetzlichen Vorschrift nicht gestattet. Es wurde endlich für einzelne Betriebe, denen ein Ersatz der Arbeitskräfte bei Verkürzung der Arbeitszeit nicht möglich ist

(Zuckerfabriken, keramische Industrie, Glasfabriken u. dgl.), eine Verlängerung der Arbeitszeit zugestanden. Die Erweiterung des Anwendungsgebietes des Gesetzes dürfte die Gewährung ähnlicher Ausnahmen für andere Betriebszweige erfordern, und es ist zu erwarten, daß dies bei verständnisvollem Zusammenwirken der Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter ohne besondere Schwierigkeiten durchführbar sein wird. Dieser Vorgang einer Anpassung der Arbeitszeit an die Bedürfnisse der verschiedenen Gewerbezweige scheint den Vorzug zu verdienen gegenüber der anderwärts versuchten eingehenden differenzierenden Regelung durch die Gesetzgebung selbst, welche letztere zu schwerfällig ist, um Änderungen in den wirtschaftlichen Bedürfnissen ohne Verzug Rechnung zu tragen.

Die Vorschriften über eine entsprechend höhere Entlohnung der Überstunden (§ 8) sollen dem Arbeiter ein angemessenes Entgelt für seine Mehrleistung sichern und gleichzeitig im Sinne einer Einschränkung der wirtschaftlich nicht unbedingt gerechtfertigten Überstunden wirken.

Neben dem achttündigen Arbeitstag verfügt der Entwurf — auch hierin im Einklange mit dem geltenden Gesetze — die vierundvierzigstündige Arbeitswoche für die weiblichen und jugendlichen Arbeiter bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, denen der freie Samstagnachmittag eingeräumt wird. Diese Vorschrift wurde allerdings durch Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung für alle Betriebe außer Wirksamkeit gesetzt, in denen die Arbeit der Frauen und der Jugendlichen mit jener der Männer derart im Zusammenhange steht, daß entweder auch die Arbeitszeit der letzteren eine gleiche Verkürzung erfahren müßte, oder eine Verwendung der Frauen und Jugendlichen in Frage gestellt würde. Eine ähnliche Ausnahmsverfügung dürfte auch erforderlich sein, wenn der vorliegende Entwurf Gesetzeskraft erlangt.

In der Anlage wird die zu dem geltenden Gesetze über den achttündigen Arbeitstag erlassene Vollzugsanweisung mitgeteilt.

## Anlage.

# Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für soziale Fürsorge vom 12. Februar 1919, zum Gesetze vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 138, über die Einführung des achtstündigen Arbeitstages in fabrikmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen.

### Artikel I.

Von den Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 138, über die Einführung des achtstündigen Arbeitstages in fabrikmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen werden im Sinne des § 6 dieses Gesetzes nachstehende Ausnahmen gewährt:

1. In jenen fabrikmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen, in denen die Arbeitsleistung der weiblichen und jugendlichen Arbeiter mit jener der männlichen derart zusammenhängt, daß die Beobachtung der Vorschriften des § 2 des Gesetzes entweder eine entsprechende Kürzung der Arbeitszeit der männlichen Arbeiter zur Folge hätte oder die Verwendung der weiblichen und jugendlichen Arbeiter in Frage stellen würde, finden die Bestimmungen des § 2 des Gesetzes keine Anwendung.

2. Die Vorschriften des § 1 des Gesetzes finden keine Anwendung auf die Arbeitszeit der Torhüter, Portiere, Feuer- und Nachtwächter und anderer zur Beaufsichtigung der Gebäude und Betriebsanlagen verwendeten Personen. Insofern ihre Arbeitszeit acht Stunden innerhalb 24 Stunden übersteigt, ist diese Mehrleistung als Überstundenarbeit im Sinne des § 8 des Gesetzes zu vergüten.

3. Die Arbeitszeit der Kutscher, Fuhrwerker, Chauffeure, des Personales der Industriebahnen und anderer bei der Lenkung und Bedienung von Transportmitteln verwendeten Personen kann derart geregelt werden, daß sie innerhalb zweier Arbeitswochen 96 effektive Arbeitsstunden nicht übersteigt. Eine Überschreitung dieser Arbeitszeit durch 16 Überstunden innerhalb zweier Arbeitswochen ist ohne Anmeldeueg bei der Gewerbebehörde zulässig.

4. In den ununterbrochenen Betrieben kann zur Herbeiführung des Schichtwechsels die Arbeitszeit des gewerblichen Hilfsarbeiters derart geregelt werden, daß sie innerhalb dreier Arbeitswochen 168 Stunden nicht übersteigt.

5. In den kontinuierlichen Betriebsabteilungen der Zuckerindustrie, der Malzfabrikation, der Sauerstoff- und Industriegasfabrikation, der Papier-, Zellulose-, Pappen- und Holzstofffabrikation, der keramischen Industrie (Brenner) darf die Arbeitszeit des gewerblichen Hilfsarbeiters 12 Stunden innerhalb 24 Stunden betragen, sofern nicht durch vertragmäßige Vereinbarungen zwischen dem Unternehmer und der Arbeiterschaft eine kürzere Arbeitszeit vorgesehen ist.

Den kontinuierlichen Betriebsabteilungen der chemischen Industrie wird diese Ausnahme bis zum 28. Februar 1919 gewährt.

6. In Glasfabriken darf die Arbeitszeit des gewerblichen Hilfsarbeiters derart geregelt werden, daß sie 54 Stunden innerhalb einer Arbeitswoche nicht übersteigt. Die Arbeitszeit der Schmelzer, Schmelzergehilfen und Einleger wird durch die Dauer des Schmelzprozesses bestimmt.

7. In den Sudhäusern der Bierbranereien, der Spiritus- und Preßhefefabriken kann auch dann, wenn der Betrieb kein ununterbrochener ist, die Arbeitszeit des gewerblichen Hilfsarbeiters derart geregelt werden, daß sie 96 Stunden innerhalb zweier Arbeitswochen nicht übersteigt.


8. In den Fabriken zur Erzeugung von Kartonnagen für pharmazeutische Zwecke sind für den gewerblichen Hilfsarbeiter 10 Überstunden in der Arbeitswoche zulässig.

#### Artikel II.

Diese Vollzugsanweisung tritt am Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Sylvester m. p.

Samich m. p.

Staatsdruckerei. 

000014

Gesetzentwurf

betreffend den achtstündigen Arbeitstag.

Der Herr Staatssekretär für soziale Verwaltung beabsichtigt in der am Dienstag, den 26.d.M. stattfindenden Sitzung des Kabinettrates die Zustimmung zur Einbringung des beiliegenden Gesetzentwurfes über den achtstündigen Arbeitstag in der Nationalversammlung zu erwirken.

Das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten hat mit Note vom 3. August l.J., Z. 24.859/IV, gegen diesen Gesetzentwurf Stellung genommen. Daraufhin hat das Staatsamt für soziale Verwaltung in einer am 19. August l.J. im h.o. Staatsamte eingelangten Zuschrift mitgeteilt, daß es ihm nicht möglich ist, den h.o. Anregungen im Sinne einer grundsätzlichen Aenderung des Entwurfes über den achtstündigen Arbeitstag Rechnung zu tragen. In der vorliegenden Form entspreche der Entwurf einem dringenden Begehren der Arbeiterschaft.

Das Staatsamt für soziale Verwaltung beabsichtige daher, ihn ohne wesentliche Aenderungen dem Kabinettrate vorzulegen und nach Annahme durch den letzteren in die Nationalversammlung einzubringen."

Der nunmehr vorliegende Gesetzentwurf trägt tatsächlich den seitens des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vorgebrachten Bedenken in keiner Weise Rechnung. Es muß daher gegen den vorliegenden Gesetzentwurf aus folgenden Gründen Stellung genommen werden:



000015

30



Kanzler!  
H. Kunze  
Ganzjährig

1.) Es ~~ist~~ <sup>ist</sup> unzweckmäßig, den achtstündigen Arbeitstag im gegenwärtigen Zeitpunkte durch ein Gesetz bereits definitiv festzulegen, bevor noch ein Ueberblick darüber gewonnen werden kann, wie sich die übrigen Staaten zur Frage der endgiltigen Regelung des Achtstundentages verhalten werden. Denn Deutschösterreich, in dem alle erwerbenden Stände in Zukunft mehr denn je in intensivster Weise produktiv tätig sein müssen, ~~sind~~ <sup>sind</sup> diese sozialpolitische Errungenschaft für die Dauer nur dann aufrechterhalten können, wenn der Achtstundentag auch in den übrigen Industriestaaten festgelegt wird.

Es würde daher der gegenwärtigen Situation mehr entsprechen, wenn das in Geltung stehende Gesetz vom 19. Dezember 1918, St.G.Bl.Nr. 138, mit dem der achtstündige Arbeitstag in fabrikmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen bis zum Friedensschluss eingeführt wurde, durch eine Vollzugsanweisung auf etwa 4 - 6 Monate verlängert würde.

Die Terminierung des Gesetzes vom 19. Dezember 1918 mit dem Zeitpunkt des Friedensschlusses ~~wurde~~ <sup>ist</sup> seinerzeit mit der Begründung gewählt, <sup>wurden</sup> daß der eventuellen internationalen Regelung der Arbeitszeit nicht vorgegriffen werden soll. Dasselbe Argument hat <sup>in</sup> auch heute noch Geltung und die vom Staatsamte für soziale Verwaltung in den „erläuternden Bemerkungen“ des neuen Gesetzesentwurfes angeführte Begründung, „dass die erhoffte zwischenstaatliche Regelung auch in den Umrissen noch nicht erkennbar sei und eine neuerliche vorläufige Regelung kaum zweckmäßig wäre“.



rechtfertigt in keiner Weise, dass diese für unsere Produktion so weittragende Angelegenheit nunmehr in Deutschösterreich einseitig und endgiltig geregelt werden soll. Auch im Deutschen Reiche ist der Achtstundentag bisher bloss provisorisch in Geltung.

+)  
In der Tschecho-Slowakei gilt das Gesetz vom 19. Dezember 1918 über die achtstündige Arbeitszeit für die der Gewerbeordnung unterworfenen Unternehmungen mit sehr zahlreichen Ausnahmsbestimmungen.

2.) Während nach dem Gesetze vom 19. Dezember 1918 der achtstündige Arbeitstag bisher nur für fabrikmässig betriebene Gewerbeunternehmungen sollen die Bestimmungen über den achtstündigen Arbeitstag durch den vorliegenden Gesetzentwurf nunmehr auf alle Betriebe, die den Vorschriften der Gewerbeordnung unterliegen, somit auch auf das ganze Kleingewerbe und den Kleinhandel (§ 2) ausgedehnt werden.

Die Einführung des achtstündigen Arbeitstages <sup>nur</sup> wird jedoch nur von einem Teile der kleingewerblichen Gehilfenschaft gewünscht, da - zum Unterschied von der Fabrikarbeiterschaft - ein grosser Teil der gewerblichen Gehilfen <sup>und Lehrlinge</sup> die Meisterschaft anstrebt und daher an der Erhaltung der Lebensfähigkeit des Gewerbes selbst interessiert <sup>ist</sup>. Auch ist es fraglich, ob im Hinblick auf das im Vergleiche zur Industrie weit nähere Verhältnis, in dem Meister und Gehilfe im Kleingewerbe zueinander stehen, - ein Verhältnis, das namentlich auf dem Lande vielfach den Charakter der Hausgenossenschaft hat - die Einführung des Achtsturentages überhaupt praktisch durchzusetzen wäre.

Gerade im gegenwärtigen Zeitpunkte müsste die Ausdehnung des achtstündigen Arbeitstages auf



alle nicht fabrikmässigen Gewerbebetriebe schwerwiegende, für die Allgemeinheit höchst abträgliche Konsequenzen zur Folge haben. Denn es <sup>ist</sup> ~~ist~~ <sup>fast</sup> ~~ist~~ <sup>durchaus</sup> unwahrscheinlich, dass das ohnehin schwer leidende Kleingewerbe diese Belastung <sup>nur</sup> ~~wird~~ tragen können. Soweit das Kleingewerbe nicht überhaupt zu Grunde geht, - wodurch dem Einströmen fremder Waren der Weg geebnet würde - dürfte die bereits in letzter Zeit in zunehmender Masse beobachtete Erscheinung, dass die Meister es vorziehen, ohne Gehilfen zu arbeiten, infolge des Achtsturentages weitere Fortschritte machen; dadurch müsste der Gewerbebestand auf ein primitives Niveau herabgedrückt werden.

3.) Die Unmöglichkeit, den Achtsturentag bei einer grossen Anzahl von fabrikmässigen Betrieben aufrechtzuerhalten, hat dazu geführt, dass schon auf Grund des dermalen geltenden Gesetzes zahlreiche Ausnahmen im Wege einer Vollzugsanweisung vom 12. Februar 1919, insbesondere bei pausenlosen Betrieben, dann für Kutscher, Fuhrwerker und Chauffeure; für die kontinuierlichen Betriebe der Zuckerindustrie, der Malzfabrikation, der Sauerstoff- und Industriegasfabrikation, der Papier-, Zellulose-, Pappen- und Holzstoff-Fabrikation, der keramischen Industrie, für die Glasfabriken, die Bierbrauereien, Spiritus- und Presshefefabriken, dann die Kartonnagefabriken eingeführt werden mussten.

Solche Ausnahmen müssten in Hinkunft - insbesondere im Falle der Ausdehnung der Bestimmungen auf das Kleingewerbe naturgemäss eine wesentliche Erweiterung erfahren. Dies würde einerseits



zu neuerlichen monatelangen Verhandlungen und zu grosser Unruhe in der Produktion führen, andererseits die Einführung des Achtsturentages für die weitaus grösste Anzahl der Betriebe wieder aufheben.

4.) Vom produktionstechnischen Standpunkte musse entschieden dagegen Stellung genommen werden, dass die (schon im gegenwärtig geltenden Gesetz normierte) 44 stündige Arbeitswoche für Frauen und Jugendliche ( § 1, P.2 ) definitiv - und gar auch für das Kleingewerbe - festgelegt werden soll.

Die Aufrechterhaltung dieser Bestimmung müsste für die meisten Betriebe - im Hinblick auf die Arbeitsgemeinschaft mit männlichen Arbeitern - die faktische Einführung der allgemeinen 44 stündigen Arbeitswoche oder aber die Entlassung eines grossen Teiles der Frauen und Jugendlichen zur Folge haben.

Aus diesen Gründen <sup>(siehe auf die Notwendigkeit - ergeben)</sup> ~~musste~~ die 44 stündige Arbeitswoche auch schon auf Grund des gegenwärtig geltenden Gesetzes mit Vollzugsanweisung vom 12. Februar 1919 für alle <sup>zur</sup> fabrikmässig betriebenen Gewerbeunternehmen ausser Kraft ~~zu~~ <sup>setzen</sup> ~~gesetzt~~ werden, in denen die Arbeitsleistung der weiblichen und jugendlichen Arbeiter mit jener der männlichen derart zusammenhängt, dass die Beobachtung der 44 stündigen Arbeitswoche eine entsprechende Kürzung der Arbeitszeit der männlichen Arbeiter zur Folge hätte oder die Verwendung der weiblichen oder jugendlichen Arbeiter in Frage stellen würde. Schon dormalen <sup>bei</sup> ~~ist~~ dem



nach die gesetzliche Festlegung der 44 stündigen Arbeitswoche für die fabrikmässigen Betriebe praktisch beinahe illusorisch geworden.

5.) sollte trotz dieser gewichtigen Bedenken es dennoch schon im gegenwärtigen Zeitpunkt zur dauernden gesetzlichen Festlegung des Achtstunden-Tages kommen, so müsste unbedingt auf der Abhaltung einer zwischenstaatsamtlichen Besprechung über die einzelnen Detailfragen bestanden werden, damit wenigstens den im nachfolgenden angeführten Bedenken Rechnung getragen werden kann.

6.) Die Vollzugsanweisung, welche die <sup>unter 3)</sup> erwähnten sehr umfangreichen Ausnahmsbestimmungen zu enthalten hätte, müsste gleichzeitig mit dem neuen Gesetze wirksam werden, damit nicht - wie bei der dermaligen provisorischen Regelung - ein Vacuum eintritt.

7.) Im § 4, Absatz 1 des neuen Gesetzesentwurfes <sup>ist</sup> vorgesehen, dass <sup>in Saisonindustrien und Saisongewerben</sup> höchstens an 30 Tagen innerhalb eines Kalenderjahres zur Befriedigung eines erhöhten Arbeitsbedürfnisses eine Verlängerung der Arbeitszeit bis zu höchstens 10 Stunden täglich von der politischen Behörde I. Instanz bewilligt werden kann. Dieses Ausmass wäre mindestens auf 60 Tage auszudehnen, weil die Zeit der Konjunktur für die meisten Saisonbetriebe wohl länger als 30 Tage dauert.

Zu § 4, Absatz 1 : Zufolge § 9 des Arbeiter-Urlaubsgesetzes vom 30. Juli 1919, St.G.Bl. Nr. 395, kann, wenn es zur Vermeidung von Störungen des Betriebes oder zur Verhinderung eines



erheblichen Produktionsausfalles im Betriebe erforderlich ist, zum Ersatz der durch die Urlaube ausfallenden Arbeitsleistungen die Arbeitszeit der übrigen im Betriebe beschäftigten Arbeiter, und zwar für jeden von ihnen bis zur Höchstdauer von 14 Tagen im Jahre und bis zu 2 Stunden innerhalb 24 Stunden, verlängert werden. In dem vorliegenden Gesetzentwurf wäre, um völlige Klarheit zu schaffen, die ausdrückliche Bestimmung aufzunehmen, dass die Verlängerung der Arbeitszeit im Sinne des Arbeiter-Urlaubsgesetzes in die im § 4, Absatz 1 des vorliegenden Gesetzes vorgesehene Frist von 30 (nach ~~30~~ <sup>30</sup> ~~30~~ <sup>30</sup> Antrag mindestens 60 ) Tagen nicht einzurechnen ist.

3.) Die in § 4, Absatz 2 vorgeschriebene Befragung des Gewerbeinspektors und der Berufsorganisationen der Arbeiter oder Angestellten wäre nur dann festzusetzen, wenn die Verlängerung der Arbeitszeit über 2 Arbeitswochen (statt 1 Arbeitswoche) hinaus in Anspruch genommen wird.

4.) Nach § 6 des Gesetzentwurfes ~~kann~~ <sup>kann</sup> das Staatsamt für soziale Verwaltung nach Vernehmung der in Betracht kommenden Berufsvereinigungen der Arbeiter und Angestellten einerseits, der Arbeitgeber andererseits und nach Anhörung eines gleichmässig aus Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammengesetzten Beirates für bestimmte Gruppen von Betrieben Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes gewähren. Die Mitglieder dieses Beirates werden nach § 6, Absatz 2 vom Staatssekretär für soziale Verwaltung ernannt.



Es wäre dringend erforderlich, dass die Mitglieder dieses Beirates im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten ernannt werden, damit auf die Zusammensetzung dieser Körperschaft entsprechend Einfluss genommen werden kann.

5. 10.) Da die Verdienstbeträge der Arbeiter vielfach sehr kompliziert sind (Gedinglöhne, Prämien, Teuerungszulagen, Anschaffungsbeiträge u. s. w.), <sup>ist</sup> ~~ist~~ der Durchschnittsverdienst für die Berechnung der Ueberstundenentlohnung vielfach sehr schwierig festzustellen.

Es wäre daher zu § 8 der Beisatz dringend erforderlich, dass die Bestimmungen des Absatzes 1 über die Entlohnungen der Ueberstunden nur insoferne gelten, als sie nicht durch kollektive Arbeitsverträge abweichend geregelt wurden.

Wie dem Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten bekannt <sup>ist</sup>, <sup>haben</sup> ~~sind~~ schon dormalen derartige Vereinbarungen - und zwar direkt contra legem - gegen die Bestimmungen des § 8 des geltenden Achtstundentag-Gesetzes (insbesondere bei Portieren, Kutschern und anderen Angestelltenkategorien) üblich.

6. 11.) Von den Bestimmungen des Gesetzes müssten die technischen und kommerziellen Leiter der Betriebe ausgenommen werden.

12.) Um die Verminderung der Produktion durch die definitive Regelung des Achtstunden-Tages einigermaßen wettzumachen, würde von industrieller Seite die gleichzeitige Abschaffung der kirchlichen Feiertage im Gesetzgebungswege dringend gewünscht werden.



ad 4) a)

Vorlage für den Kabinettsrat

-----  
betreffend den Kriegszuschlag zu den Schlachtviehpreisen.  
-----

In seiner Sitzung vom 27. Mai 1919 hat der Kabinettsrat beschlossen, dass ~~der~~ Kriegszuschlag zu dem Uebernahmense für Schlachtvieh in den Monaten Juni, Juli und August in der Höhe von 50 h pro kg lebend den Vieheignern auszusahlen und aus Staatsmitteln zu tragen ist, ~~dass aber~~ von Ende August an ~~aber~~ mit der Einstellung dieses Zuschlages unbedingt vorzugehen sein wird.

Die grosse Bedeutung, die der Frage der Fortzahlung des Kriegszuschlages für die Aufbringung bezw. für die Preisbildung innewohnt, hat das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft veranlasst, im Rahmen einer am 15. August l.J. in Salzburg abgehaltenen Tagung mit den Landesregierungen und den Landesviehverkehrsorganisationen auch diese Frage zum Beratungsgegenstande zu machen.

Die Vertreter von Salzburg und von Kärnten <sup>haben</sup> sich wohl für die Aufhebung des Kriegszuschlages ausgesprochen; von Seite Salzburgs <sup>wurde</sup> auch die Vereinheitlichung der Uebernahmense für Schlachtvieh in ganz Deutschösterreich befürwortet. Dieser Vorschlag <sup>wurde</sup> auch von den Vertretern der übrigen deutschösterreichischen Länder gutgeheissen, <sup>wenn</sup> gleich die Anregung, für die neuen Uebernahmense die etwas nach oben hin abzurundenden Kärntner Preise (die derzeit bei Ochsen für die beste Qualität K 5'30 pro kg lebend betragen) zur Grundlage zu nehmen, in jenen Ländern zweifellos auf Schwierigkeiten stossen <sup>wird</sup>, in denen wie in Niederösterreich und in Steiermark die derzeit geltenden Preise höher sind als in Kärnten.



000023

10



Der Vorschlag hinsichtlich des Abbaues des Kriegszuschla-  
ges ~~hat~~ nicht ungeteilten Beifall. <sup>Speziell</sup> von Seite Ober-  
Oesterreichs <sup>war</sup> ~~wurde~~ <sup>betont</sup>, dass die Aufrechthaltung des Kriegs-  
zuschlages ebenso notwendig sei, wie es unmöglich wäre, durch  
Ueberwälzung des Kriegszuschlages auf den Fleischpreis diesen  
zu erhöhen. Auch in Niederösterreich würde die Aufhebung des  
Kriegszuschlages eine Preisminderung bedeuten, die auf die Vieh-  
aufbringung zweifellos von nachteiligem Einfluss sein würde.

Aus dem Gesagten ergibt <sup>sich</sup>, dass in einzelnen d.ö. Län-  
dern immerhin gewisse Bedenken bestehen, den Kriegszuschlag ein-  
zustellen. Vom Standpunkte des Staatsamtes für Volksernährung,  
müsse in Uebereinstimmung mit dem Staatsamte für Land- und Forst-  
wirtschaft aufmerksam gemacht werden, dass jede Kürzung des  
Kriegszuschlages nach menschlicher Voraussicht eine weitere  
Herabminderung des Ergebnisses der inländischen Viehaufbringung  
zur Folge haben <sup>wird</sup>. Diese Aufbringung <sup>ist</sup> auch jetzt schon so  
gering, dass für den Wiener Konsum nur noch schwache niederöster-  
reichische Lieferungen (wöchentlich etwa 100 Stück Schlachtrin-  
der) in Betracht kommen und dass trotzdem auch in den einzelnen  
Ländern bereits eine Fleischknappheit eingetreten ist, die sich  
nicht nur in einer Herabsetzung der Wochenquote vielfach bis auf  
das Wiener Ausmass, sondern sogar in der Einschaltung von fleisch-  
losen Wochen, wie z. Bsp. in Niederösterreich, Oberösterreich,  
Steiermark und Tirol (Innsbruck) ausdrückt. Der Grad der Fleisch-  
knappheit in den einzelnen d.ö. Ländern geht am besten daraus her-  
vor, dass auch hier schon eine immer stärker werdenden Nachfrage  
nach ausländischem Fleisch laut <sup>wird</sup>. Diese Nachfrage zu befriedi-  
gen, <sup>ist</sup> ~~ist~~ <sup>um</sup> ~~um~~ <sup>soweniger</sup> möglich, als die erlangbaren ausländischen  
Valuten kaum dazu ausreichen, um amerikanisches Gefrierfleisch in  
einer Menge zu beschaffen, die eine zeitlang zur regelmässigen  
Fleischausgabe auf Basis einer Wochenkopfquote von 10 dkg ausreicht

Die Frage des Kriegszuschlages und die damit zusammenhängende Frage der Belieferung von Wien mit inländischem Fleisch <sup>ist</sup> auch für die vom Standpunkte der Verbraucher hochwichtige Frage der Preisbildung für Fleisch in Wien von Einfluss. Je höher nämlich die Anlieferung von Schlachtrindern und Rindfleisch aus den deutsch-österreichischen Ländern nach Wien ist, desto geringer <sup>ist</sup> die Gefahr, sei es der Verteuerung des Fleisches, sei es der Belastung der Staatsfinanzen durch Beiträge für die Fleischverbilligung.

Im Hinblick auf die geschilderten Verhältnisse <sup>hält</sup> sich das Staatsamt für Volksernährung in Uebereinstimmung mit jenem für Land- und Forstwirtschaft für verpflichtet, es

der Erwägung des Gesamtkabinetts  
anheimzustellen,

ob nicht ungeachtet des Beschlusses vom 27. Mai l. J. die Zahlung des Kriegszuschlages in der Höhe von 50 h pro kg lebend aus Staatsmitteln etwa durch weitere 3 Monate fortzusetzen wäre.

Zur Darstellung des erforderlichen Aufwandes sei angeführt, dass für den Kriegszuschlag vom Umsturze bis zur Kabinettsitzung vom 24. März l. J. rund 55,000.000 K, seither bis zur Kabinettsitzung vom 27. Mai l. J. 3,500.000 K und von dieser Zeit an bis Mitte August l. J. 6,725.000 K ausbezahlt worden sind. Der erste Zeitabschnitt <sup>gibt</sup> kein klares Bild, nicht nur weil in den Wintermonaten 1918/19, die Viehanlieferung eine sehr starke war, sondern auch weil bis 1. Jänner l. J. der Kriegszuschlag in der Höhe von 1 K pro kg lebend aus Staatsmitteln bezahlt worden ist. Für die Zeit ab März bis Mitte August, während welcher der Kriegszuschlag bereits auf 50 h pro kg lebend herabgemindert war, <sup>ergibt</sup> sich eine monatliche Belastung der Staatsfinanzen von etwas mehr als 2,000.000 K.

W i e n , am 24. August 1919.

000025



225

z. Z. 30186 ex 1919.

**A u s z u g**  
**für den**  
**V o r t r a g i n K a b i n e t t r a t .**

**Gegenstand:** Vom n.ö. Landtag beschlossene Gesetze, betreffend die einstweilige Bestellung der Gemeindevertreter in den Bezirksarmenräten und Bezirksstrassenausschüssen und betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des n.ö. Schulaufsichtsgesetzes.

**Bemerkungen:** Die drei Gesetze regeln bis zur Erlassung neuer gesetzlicher Bestimmungen die Bestellung der Gemeindevertreter in den Bezirksarmenräten, Bezirksstrassenausschüssen und Bezirksschulräten nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes.

Die Bezirksarmenräte und Bezirksstrassenausschüsse haben aus je 20 Vertretern der Gemeinden des Armenbezirkes, beziehungsweise Strassenbezirkes und aus ebensovielen Ersatzmännern zu bestehen. Ihre Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

Wahlvorschläge können nur von jenen Parteien erstattet werden, die sich an der Wahlwerbung für den Landtag beteiligt haben. Die Stellen werden auf die einzelnen Parteien nach dem Verhältnisse der Stimmen verteilt, die im Gerichtsbezirk auf sie bei der Landtagswahl entfallen sind.

Für die Ueberprüfung der Wahlvorschläge und für das Ermittlungsverfahren finden die Bestimmungen der Landtagswahlordnung sinngemäss Anwendung.

In die Bezirksschulräte ausserhalb Wiens werden vorläufig die Vertreter der Gemeinden, deren Anzahl fallweise für jede Funktionsperiode vom Landesschulrat im Einvernehmen mit dem Landesrate festgesetzt wird und die absolute Mehrheit sämt-

./.



000026

47

licher Bezirksschulratsmitglieder betragen muss, auf 2 Jahre gewählt.

Die Wahl erfolgt in den Landbezirken nach denselben Grundsätzen wie die Bestellung der Gemeindevertreter in den Bezirksarmenräten und Bezirksstrossenausschüssen, in Wiener Neustadt und Weidhofen o.d. Ybbs nach den Bestimmungen der Gemeindevahlordnungen für diese Städte. Die näheren Anordnungen über die Wahl der Gemeindevertreter in den Landbezirken hat der Landesschulrat im Einvernehmen mit dem Landesrat zu treffen .

In der Zusammensetzung des Bezirksschulrates in Wien tritt keine Aenderung ein .

Die Gesetze bieten in sachlicher und formeller Beziehung zu einer Vorstellung keinen Anlass.

~~Antrag~~ Im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und der Abteilung für Unterricht des Staatsamtes für Inneres und Unterricht, *z. w. d. beauftragt, gegen*

~~Gegen~~ die Gesetzesbeschlüsse wird keine Vorstellung *er-*   
haben und der sofortigen Verleutherung der drei Landesgesetze   
zugestimmt. >

2261

D.ö.Staatsamt für soziale Verwaltung

(Volksgesundheitsamt)

W i e n, am 25. August 1919

Z. 2 2 4 3 6/V.G.

Verfügungsrecht über das Sanitätsmaterial.

Referat für den Kabinettsrat.

~~Mit dem Beschlusse des d.ö.Staatsrates vom 7. November 1918 wurde dem Staatsamte für Volksgesundheit das Verfügungsrecht über die Militärsanitätsanstalten, das Sanitätspersonal und das Sanitätsmaterial übertragen.~~  
*Prinzipal dem H.ö. für Volksgesundheit*

~~Die Unterbehörden und alle sonstigen in Betracht kommenden Stellen wurden hievon mit dem Erlasse des Staatsamtes für Volks- gesundheit vom 10. November 1918, Z. 318, beziehungsweise mit dem Erlasse des Staatsamtes für Heerwesen vom 29. November 1918, Pr. Zl. 2417, in Kenntnis gesetzt.~~

Durch den obzitierten Staatsratsbeschluss hat der am 1. No- vember 1918 gefasste Beschluss des Staatsrates, mit welchem der Staatssekretär für Übergangswirtschaft ermächtigt worden war, im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern die erforderlichen Massnahmen wegen Übernahme sämtlicher Lager und Vorräte der Hee- resverwaltung zu treffen, insoferne es sich um die Verfügung über das aus den Beständen der Heeresverwaltung zu übernehmende Sanitätsmaterial handelt, eine Ergänzung beziehungsweise Ausfüh- rung erfahren.

Nach Errichtung der d.ö. Hauptanstalt für Sachdemobilisierung (~~Vollzugsanweisung und Statut vom 11. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 109 und 110~~), welche mit der Besorgung des Verkaufes der Demobi- lisierungsgüter betraut ist, ~~nach~~ diese Anstalt, ~~gestützt auf das~~

000028



48

~~allen Staatsämtern zugekommene Rundschreiben des Staatsamtes der Finanzen vom 24. Februar 1919, Zl. 10503, auch ihrerseits ein Verfügungsrecht, beziehungsweise mindestens eine Mitwirkung bei der Gebarung mit dem Sanitätsmaterial in Anspruch.~~

Das Staatsamt für Volksgesundheit verfügte nach Einvernehmen mit dem Staatsamte für Kriegs- und Übergangswirtschaft unterm 10. März 1919, Zl. 1327 eine Sichtung des Materiales an Arzneimitteln, Desinfektionsmitteln, Verbandstoffen und Apothekenbedarfsartikeln, deren Verteilung der Fachstelle zur Bewirtschaftung von Arzneimitteln ausschliesslich zugewiesen wurde.

Hinsichtlich des sonstigen Sanitätsmateriales wurde gleichfalls die Inventarisierung angeordnet und bestimmt, dass nach Deckung des Bedarfes der Heilanstalten für Heeresangehörige und der sonstigen öffentlichen Sanitätsanstalten eine Verwertung der übrigen Vorräte, jedoch "nur nach ausdrücklicher vorheriger Genehmigung des Staatsamtes für Volksgesundheit und nach Schätzung der Gegenstände durch Organe der Hauptanstalt für Sachdemobilisierung" erfolgen könne, wobei der Erlös an die Hauptanstalt für Sachdemobilisierung abzuführen sei.

Am 27. Mai 1919 fand unter dem Vorsitze des Vorstandes der Hauptanstalt in Gegenwart von Vertretern des Volksgesundheitsamtes und des liquidierenden Militärkommandos eine Beratung statt, bei welcher gleichfalls festgestellt wurde, dass das entbehrliche Sanitätsmaterial durch die Hauptanstalt zu verwerten sei, wobei die Anträge des Volksgesundheitsamtes zu berücksichtigen seien.



Auf Grund einer weiteren, am 13. Juni 1919 in der Hauptanstalt für Sachdemobilisierung abgehaltene Besprechung verfügte das Volksgesundheitsamt unterm 16. Juni 1919, Zl. 16493, dass die Vorräte an Sanitätsmaterial bei der Sammelstelle Rotunde durch Organe der Hauptanstalt gemeinsam mit Abgeordneten des Sanitätschefs des liquidierenden Militärkommandos zu inventarisieren seien, wobei

./.

folgende Gruppen zu sondern seien: a) das für die Heilanstalten für Heeresangehörige benötigte Material, b) das für sonstige Krankenanstalten und Fürsorgezwecke benötigte Material und c) Material, das der Hauptanstalt für Sachdemobilisierung als entbehrlich zur sofortigen Weiterverwendung überlassen wird.

Ungeachtet dieser wiederholten Vereinbarungen, wonach nur das für die öffentlichen Heilanstalten entbehrliche Sanitätsmaterial der Hauptanstalt für Sachdemobilisierung zur Verwertung - aber auch im Einvernehmen mit dem Volksgesundheitsamte - überlassen wurde, nahm die Hauptanstalt auch späterhin noch wiederholt ein Verfügungsrecht über das Sanitätsmaterial in Anspruch.

Am 25. Juni l.J. fand bei Unterstaatssekretär Dr. Ellenbogen in Gegenwart des Unterstaatssekretärs Professor Tandler neuerdings eine Besprechung statt, als deren Ergebnis festgelegt wurde, dass das Volksgesundheitsamt, welchem die Verantwortung für den ganzen Sanitätsdienst obliegt, in allen Fragen der Materialdisponierung unabhängig sein müsse, wogegen der Hauptanstalt die Evidenzführung des Materiales und die Durchführung der Abverkäufe überlassen sei.

Trotz dieser wiederholten Abgrenzung des Wirkungskreises hat die Hauptanstalt für Sachdemobilisierung mit einem Schreiben vom 20. August 1919, Z. XI, 1161,  die Militärmedikamentendirektion (Staatliche Heilmitteldirektion) " darauf aufmerksam gemacht, dass über die bei der Militärmedikamentendirektion lagernden Arzneiwaren, Verbandstoffe etc. mit Ausnahme jener Mengen, welche für das Staatsamt für Heerwesen reserviert sind, niemand, weder die Fachstelle zur Bewirtschaftung von Arzneimitteln, noch das Staatsamt für Volksgesundheit ein Verfügungsrecht hat, und dass von diesen Vorräten nur auf Grund eines Ausfolgescheines der Hauptanstalt abgegeben werden darf." 

Angesichts dieses Vorgehens der Hauptanstalt für Sachdemobili-



sierung wird um eine Entscheidung des Kabinettsrates dahingehend ersucht, dass es bei dem auf dem Staatsratsbeschlusse vom 7. November 1918 beruhenden Verfügungsrechte des Volksgesundheitsamtes über das gesamte Sanitätsmaterial zu verbleiben habe, während der Hauptanstalt für Sachdemobilisierung lediglich die Evidenz des Materiales und die Durchführung der Abverkäufe des seitens des Volksgesundheitsamtes nicht in Anspruch genommenen und zum Abverkauf freigegebenen Materiales zu überlassen sei.

Das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten hätte die Hauptanstalt für Sachdemobilisierung in diesem Sinne zu verständigen.

Der Unterstaatssekretär:

T a n d l e r m.p.

000031



*ad 7a*

Für den Kabinettsrat.

Die ~~Regierung~~ <sup>L</sup>Regierung des Fürstentums Liechtenstein, ~~hat den Staatsamt für Aeußeres erklärt, daß~~ Liechtenstein den Vertrag vom 3. Dezember 1876 über den Zoll- und Steuerverein zwischen Oesterreich-Ungarn und Liechtenstein (~~kundgemacht unter Nr. 143 des R.G.Bl.v.J. 1876~~) nach einem Beschluß des liechtensteinischen Landtages mit Rücksicht auf den Zerfall der ö.u. Monarchie als nicht mehr zurecht bestehend ~~ansieht~~ <sup>ansieht</sup>, daß Liechtenstein den Abschluß eines neuen Vertrages nicht plant, sondern sich vorläufig als selbständiges Freihandelsgebiet (ohne Zölle gegen das Ausland) einrichten ~~will.~~ <sup>will.</sup>

Die liechtensteinische Regierung verlangt daher die Rückverlegung unserer Zollgrenze an die Vorarlberg - Liechtensteiner Grenze und damit die Zurückziehung unserer Zoll- und Finanzwachangestellten aus Liechtenstein womöglich schon mit 1. Oktober dieses Jahres.

Der zuletzt die Zölle, Staatsmonopole, Verzehrungssteuern und den Spielkartenstempel umfassende Zoll- und Steuerverein und die hiedurch begründete wirtschaftspolitische Gemeinschaft zwischen der ö.u. Monarchie und Liechtenstein ~~bestand~~ <sup>bestand</sup> seit dem Jahre 1852. Der letzte nunmehr gekündigte Vertrag vom Jahre 1876 ~~wurde~~ <sup>ist</sup> wiederholt zuletzt mit Ablauf des Jahres 1912 für je 12 Jahre stillschweigend erneuert und seit dem Zerfalle Oesterreich-Ungarns stillschweigend fortgesetzt. Das Staatsamt für Finanzen ~~ist~~ <sup>war</sup> aber schon vor Monaten an das Staatsamt des Aeußeren wegen Abschluß eines neuen Vertrages mit dem Hinweis darauf herangetreten, daß durch den Wegfall des einen von den beiden seinerzeitigen Vertragsteilen, nämlich Oesterreich-Ungarns der Vertrag erloschen ~~ist.~~ <sup>ist.</sup>

Der als Kündigung bezeichnete Trennungsschritt Liechtensteins ~~kann~~ <sup>kann</sup> mit Rechtseinwendungen nicht angefochten werden.

Als Gründe für den nunmehrigen Schritt Liechtensteins ~~wird~~ <sup>wird</sup> angegeben: die Verstimmung über die gegenwärtigen und die Besorgnis vor den künftigen Wirkungen des Zollvereines für Liechtenstein, namentlich wegen der bereits geltenden und der noch nach dem Friedensschlusse zu erwartenden Zoll- und Steuererhöhungen, ferner das Bestreben der liechtensteinischen Parteien, von den Ententemächten



000032

als neutrales, auch von Oesterreich unabhängiges Land angesehen zu werden.

Seitens des d.ö. Finanzressorts besteht kein Interesse an der Fortdauer des Zoll- und Steuervereines. In einigen Belangen ~~ist~~ die Aufhebung des Vereines mit Liechtenstein geradezu für uns vorteilhaft, so im Zollgefälle, da der Aufteilungsschlüssel der Zolleinnahmen uns in Nachteil setzte, ferner bezüglich des Salzgefälles, weil das Salz an Liechtenstein zu einem Preissatze geliefert werden mußte, der gegenüber den heutigen Abgabepreisen ganz unverhältnismässig billig ~~ist~~, schließlich auch in Hinsicht auf die Gefällssicherheit, da schon seit Kriegsausbruch, vornehmlich aber in den letzten Monaten der Schmuggel in Liechtenstein derart exzessiv ausgeartet hat, daß die Finanzwache ein weiteres Verbleiben in Liechtenstein verweigerte.

Im Zusammenhange mit der Auflösung der Zollgemeinschaft beabsichtigt Liechtenstein, sich auch währungspolitisch von uns zu trennen und sein der d.ö. Banknotenstempelung unterzogenes Papiergeld mit einem liechtensteinischen Stempel zu versehen.

*Banknote des H. H. v. Lin.*  
Antrag: Angesichts der vorgebrachten Tatsachen ~~bitte ich den~~ ~~Kabinettsrat~~ die Aufhebung des bestandenen Zoll- und Steuervereines mit dem Fürstentum Liechtenstein zur Kenntnis zu nehmen und zu gestatten, daß die Maßnahmen zur Zurückziehung unserer Zoll- und Finanzwachenanstalten aus dem Fürstentum und die Errichtung der neuen Zolllinie an der liechtensteinisch-vorarlbergischen Grenze unverzüglich eingeleitet und so rasch als möglich durchgeführt werden.

Den Anträgen der fürstlichen Regierung wegen Abschluss von Uebereinkommen über Grenzverkehrserleichterungen und einem Warenaustausch mit Deutschösterreich ~~wird~~ <sup>noch</sup> von Seiten der beteiligten d.ö. Staatsämter auf Grund der noch zu gewärtigenden Vorschläge näher getreten werden. >



000033